

Monsteiner Hermes, Nr. 13*)

Die Weidordnung der Inneralp von 1751/57 und die Monsteiner Waldordnung von 1724

Rudolf Wachter, Dezember 2025 / Januar 2026



Mittlere und Untere Alp, v.l.n.r.: Staafelbach, Staafel, Strässchen, Eggeltji, Inneralpbach, Alpwiesen. – Hinten (hell): Monstein Dorf.

*) Revidierte Fassung Januar 2026. © Rudolf Wachter.

Die Weidordnung der Inneralp von 1751/57 und die Monsteiner Waldordnung von 1724

Rudolf Wachter, Davos Monstein, Dezember 2025 / Januar 2026

1. Im Bus von Monstein Richtung Platz und Dorf am 21. November machte mich der Botaniker Andreas Gygax auf eine historische Karte der Landschaft Davos aufmerksam, die er in Chur im nagelneuen, im September erschienenen Buch von Peer Schilperoord, «Kulturpflanzen der Schweiz. Sortenvielfalt und historisches Erbe», Bern 2025, gesehen hatte.

Beim Bibliographieren habe ich gefunden, dass Schilperoord Karte und Legende schon 2013 in seinem Heft über die Gerste (S. 20 Abb. 13) in seiner Reihe «[Kulturpflanzen in der Schweiz](#)» reproduziert hatte. Ursprünglich stammt sie aus einem Buch des Botanikers [Martin Albert Rikli](#) (1868–1951), «Die Arve in der Schweiz», Zürich 1909. Dieses ist [digital](#) verfügbar, allerdings hat dort leider das ganze Bild- und Kartenmaterial (Teil II) miserable Auflösung und ist deshalb unbrauchbar. Zum Glück aber ist das uns hier interessierende Kartenblatt, eines von nur zwei farbig gestalteten ganz am Ende von Riklis Werk, in guter Auflösung auf [e-rara](#) aufgenommen worden (Zürich ETH KS 3). Sein Titel lautet: «Landschaft Davos – Karte der Verbreitung des Ackerbaues, des Waldes und einiger Laubholzgebüsche bildender Gewächse. Nach Dr. W. Schibler, H. Nagel, A. Laely, Ad. Zoeppritz. Ergänzungen von E. Hess und Dr. M. Rikli.»

Die Karte zeigt vor allem an, welche Baumarten in welchen Davoser Wäldern damals vorherrschten und wo Ackerbau betrieben wurde. Dies wird nicht zuletzt auch für die Flurnamenforschung nützlich sein. Und im Buch (Teil I) hat Rikli den Davoser Arven ein längeres Kapitel gewidmet¹:

Die südlichen Nebentäler der Landschaft Davos	S. 109
1. Monsteinertal.	S. 110
2. Sertigtal.	S. 111
3. Dischmatal.	S. 114
4. Flüelatal.	S. 116
[Generelle Ausführungen zu Davos:]	S. 118–21.

Diese «Waldkarte der Landschaft Davos», über die sich Rikli selber S. 110 sehr positiv äussert (sie war auf Veranlassung der Davoser SAC-Sektion erstellt worden), hat mich dazu ermuntert, ein paar Dokumente, die mit dem Monsteiner Wald zu tun haben und die ich schon vor ein paar Jahren, in der Coronazeit, teilweise transkribiert und zu kommentieren begonnen hatte, zu publizieren.

¹ Der Druckfehler «P. Auola» S. 109 bei den Gewährsleuten und S. 115 Z. 10 ist auf S. [442] zu «P. Accola» korrigiert; S. 120 zuoberst wurde er übersehen.



Abb. 1: Monstein und seine Wälder

2. Der Wald war für Davos – und Monstein noch besonders – immer von grösster Bedeutung: zum Schutz der unterhalb liegenden Siedlungen, als Holzlieferant, Jagd- und Weidegrund.² Letzteres ist er heute nur noch in bescheidenem Masse, und es müssen zwei Nutzungen unterschieden werden: Die Beweidung durch Rinder zur Zeit des Alpauf- und -abzugs ist nach wie vor üblich und schadet nichts. Anders lag die Sache bei dem jahrhundertlangen sogenannten Preisgang, d.h. dem freien Laufenlassen von Ziegen und Schafen in der Siedlung und im Wald vom 1. November bis zum 30. April, ohne dass jemand Einspruch erheben konnte.³ Vor allem die Ziegen richteten an den jungen Bäumen und damit am Wald als ganzem verheerende Schäden an. Die Bauern wehrten sich viele Jahre lang gegen das kantonale Verbot des Preisgangs. Erst 1873 nahm die Davoser Landschaftsgemeinde das Gesetz an. Als bald verschwanden die Geissen und Schafe weitgehend

² S. Andreas Laely, «Davoser Heimatkunde» (Davos ¹1952, ²1984), S. 62–126; leider geht er (u.a. im Kapitel über die Seitentäler S. 109–14) auf die besonderen Verhältnisse in Monstein nicht ein. Darüber schreiben v.a. Christian Meisser, «Mensch und Wald im Bergdorf», Bündnerwald 12/7 (1958/59), S. 226–29; Hans Michel-Jenny, «Der Monsteiner Bannwald», DR 48/1 (1973), S. 24–26; Hans Laely, «Wie die Monsteiner zu ihrem Wald kamen», DR 87/3 (2012), S. 14–19, der u.a. weitere frühe den Monsteiner Wald betreffende Dokumente kurz vorstellt, die wir hier nicht berühren. Zu den grossen Wäldern Monsteins s. auch → Abb. 1.

³ Laely Heim. S. 102–109 und kurz S. 135f.

aus dem Bild der Landschaft. Ihre Haltung rentierte nicht mehr. Für die riesigen Alpweiden gilt seither Andreas Laelys lapidare Feststellung: «Die ausgedehnten Weidebezirke des Schmalviehs liegen brach.» (Laely Heim. S. 136.)

Wie Laely ausführt (S. 66, 80–87), ist schon in der ersten erhaltenen Fassung des Davoser Landbuchs (1596) der Wald recht detailliert reguliert. So lesen wir im wichtigen Manuskript Nr. 123⁴, p. 80:

Es söllet in ainer Jettlicher Nachbarschaft im Landt, zwen walt vögt verordnet werden, die söllendt schauwen, wo in den walden schaden beschehe, daß ainer nachbarschaft zum schaden sein möchte. Dem sälbigen söllet sy für khomenē, und verbütten, und danathin⁵ soll man daselbst khain holtz mehr, weder schwenten, schytten, noch schlÿsßen⁶, ohne der waltvögten, wüßen noch willen, beÿ büß nach aines Gerichts Erkantnus, Je nach Gestaltsamē der sachen.

und p. 88:

Es soll ain iede nachbarschaft im Landt uber iere wäld ain gütte nutzliche Ordnung machen, und dieselbige verschreiben. auch zwen Ehreñ man, die {man} am füglichsten darzū sein, in Jeder nachburschaft, zū vögten darüber setzen : Die schuldig sein söllet sölche Ordnung handt zū haben, und die uber thrätter, so ineñ bewüst, beÿ Ireñ geschworneñ aiden Anzūgeben der Oberkhait, Domit mans nach gebür straffen könne.

Laely hatte offensichtlich dieses Manuskript Nr. 123 vor sich (das noch gar nicht lange aus Wien zurück war). Er vermutet, dass die erste Bestimmung angesichts ihrer «Schreibart» deutlich älter sei als die zweite, die er für eine Art Ausführungsbestimmung hält. Wie dem auch sei, jedenfalls wurde den Nachbarschaften spätestens hier, im Jahre 1596, aufgetragen, eine schriftliche Waldordnung auszuarbeiten. Auch ein paar weitere Bestimmungen zur Nutzung des Waldes finden sich schon in diesem ältesten erhaltenen Landbuch, vor allem zu Besitzansprüchen, zur Bannung von Wald (speziell in den Zügen zum Schutz der Landstrasse) sowie die Vorschrift, dass für Brandrodung eine Bewilligung einzuholen sei.

Hingegen ist auffälligerweise im ganzen Landbuch zum Weidgang nichts festgeschrieben. Die ersten Bestimmungen⁷ (Laely S. 129) – sie sollten die Übernutzung («Überstellung») der Atzungen an den Alpen vermeiden – stammen vom 24. Mai 1747 und 16. Mai 1770; am 13. Februar 1765 wurde beschlossen, im Ober- und im Unterschnitt je zwei Weidvögte einzusetzen, um dies durchzusetzen, und am 29.

⁴ Zu dieser Handschrift s. v.a. MoH 4, S. 1–8, ferner z.B. MoH 8, S. 44 Anm. 128.

⁵ Idiot. II 1356 *danne(n)hin, dannethin*.

⁶ S. Idiot. IX 1939 *schwänden, schwänten*, 2a: «Wald auslichten, Bäume fällen usw.»; Idiot. VIII 1520: «(liegendes) Holz spalten»; Idiot. IX 676 *schlÿssen*, 2aα1: «Rinde abschälen, um Bäume absterben zu lassen» (auch *schwänden* kann dies bedeuten). Die drei mit *sch-* beginnenden Verben bilden eine Art Formel.

⁷ Sie finden sich in den gedruckten Ausgaben des Landbuchs: 1958 auf S. 135f. bzw. 133; 1912 auf S. 127f. bzw. 125f.; 1831 auf S. 122f. bzw. 120f.

April 1800 wurde verboten, Kleinvieh in die Züge zu lassen. Vorher waren offenbar ausschliesslich die Nachbarschaften für den Weidgang zuständig gewesen.

Beim Wald ist Monstein in der Landschaft die grosse Ausnahme: Überall sonst auf Davos herrschten Einzelhöfe vor, deshalb wurde der Wald privatisiert und im Normalfall dem jeweils unterhalb liegenden Hof zugeschlagen. In Monstein jedoch blieb er (wie im übrigen Graubünden, s. Laely S. 65) wegen der kompakten Dorfstruktur in gemeinschaftlichem Besitz der Nachbarschaft (später Fraktion). An der Waldgrenze und darüber dominieren, wie sonst auf Davos, auch in Monstein bis heute die Alpgenossenschaften. Ihnen gehört das Weideland. Während sie aber sonst auf Davos eigenen Alpenwald besitzen, wurde ihnen dieser in Monstein von der Nachbarschaft offenbar nur zur Nutzung überlassen. Die Alphütten und anderen «Gemächer» (Ställchen, Heulegenen etc.), die Alpwiesen und Mäder sind hingegen in Privatbesitz. Desgleichen in Dorfnähe die Wiesen und Äcker sowie – für Frühling und Herbst – Sonderweiden.

Trotz dieser pragmatischen Organisation gab es – wie überall, wo Menschen leben – immer wieder «Spän und Stöss», in Monstein besonders zwischen den Oberalp- und den Inneralpgenossen. Allzu schlimm dürfte es aber selten geworden sein: Im Winter musste man sich – eingepfercht in dem vom Rest der Welt abgeschiedenen Dörflein und auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen – jeweils wieder versöhnen. Bei einem Glas Veltliner und mit gutem Zuspruch von Verwandten und Freunden ging das wohl meist recht leicht.

3. Am 18. Juni 1709 musste just ein solcher Streit beigelegt werden. Eine Originalurkunde habe ich noch nicht gefunden, aber auf der Dokumentationsbibliothek Davos (DBD, Dossier Nr. 1.5.100⁸) liegt eine undatierte, vom Unterschreiber (d.h. Vizelandschreiber) der Landschaft, Tobias Branger⁹, geschriebene und signierte Abschrift. Eine zweite Abschrift, geschrieben im Dezember 1833 von Amtslandammann Heinrich Hauswirth, habe ich später im Fraktionsarchiv Monstein kennengelernt. Letztere scheint mir dem Wortlaut nach im ganzen etwas authentischer, weshalb ich hier diese Fassung wiedergebe (links), mit Hinweisen auf die Brangersche Abschrift an Stellen, wo mir jene besser scheint.

<i>Copia</i>	Abschrift
<i>A^o 1709 den 18.ten Juni auf Davos.</i>	18. Juni 1709 auf Davos.
<i>Daselbsten entzwischen denen ehrengedachten Nachbarn in Monstein. Weidgenossen</i>	Da hat sich zwischen den ehrenwerten Nachbarn in Monstein, Weidgenossen an der Inner- und an der Oberalp, ein

⁸ Auf die Herkunft dieses Dossiers kommen wir unten → 6. genauer zurück.

⁹ Ziemlich sicher der 1808 geborene Sohn des ins Dorf abgewanderten Monsteiners Marti Branger (1768–1843), s. Stammtafel auf der DBD, Bll. 2 und 4. Tobias war Lehrer im Dorf, heiratete eine Maria Buol (im Stb. Buol nicht aufzufinden) und wurde Landschreiber und Statthalter.

*an der inern¹⁰ und an der obern Alpen. Hat sich etwas Mißhelligkeit¹¹ ihrer Walden, Weid, Reuthung, Stäg und wegs halber zuge-
getragen.*

Und klagten erstlich die Weidgenossen an der obern Alpen wie sie einen eigenthümlichen Wald zu ihren Alpen haben laut Brief und Siegel und den ordentlich geschlagenen Waldzeichnen¹², um welcher¹³ ihnen Inred geschehen von denen Weidgenossen an der inern Alpen

Zum andern klagen sie wie gemeinen Nachbarn ein großer Schaden zugefügt werde. von den Weidgenossen an der Intern¹⁴ Alpen mit Reuthung ihrer Weid unter und ob ihren Alpwegen hin in gegen ihren Alpen¹⁵ welches von Alters nicht¹⁶ gebrucht worden.

Zum dritten klagen sie wie daß ihnen zuon Zeiten von den Beklagten Inredt gethan wärd mit ihrem (sh)¹⁷ Vieh von der

kleiner Disput bezüglich ihrer Wälder, Weiden, Rodung, Steg und Weg zuge-
tragen.

Es klagten erstens die Weidgenossen an der Oberalp, dass sie einen eigenen Wald für ihre Alpen haben gemäss Urkunden und Siegel und den ordentlich geschlagenen Waldzeichen, dass ihnen darob aber von den Weidgenossen an der Inneralp Einspruch getan worden sei.

Zweitens klagen sie, wie allen Dorfbewohnern ein grosser Schaden zugefügt werde von den Weidgenossen an der Inneralp durch Rodung ihrer Weide unter- und oberhalb ihrer Alpwege hinein an ihre Alpen, was früher nicht zur Anwendung gekommen sei.

Drittens klagen sie, dass ihnen manchmal von den Beklagten Einspruch getan werde, wenn sie mit ihrem (pardon)

¹⁰ Danach hat der Kopist versehentlich zu früh *Alpen* geschrieben und wieder gestrichen.

¹¹ Zuerst schrieb der Kopist *-keiten*, dann hat er *-en* wieder gestrichen.

¹² Kleine Zeichen, die zur Bezeichnung des Eigentümers (hier der Genossenschaft) mittels eines speziellen Hammers mit erhabenem Relief auf der Schlagfläche in stehende oder gefällte Bäume geschlagen wurden; s. Idiot. XVII 197. Die ungewöhnliche Form ist vielleicht kein Kopierfehler (aber darüber könnte nur das Original Klarheit schaffen): Wenn nämlich *Waldzeich(j)ene(n)* gemeint ist, also der Dativ plural des – hier sehr gut passenden – Deminutivs (wie z.B. «den Züglenen zu» unten → 6. mit Anm. 140 oder in den Ausdrücken «Lätsch va gschläizte Christeschtjene», «dn Gaaltjene naa» in Hans Valärs «Türligüger»), könnte ein jahrhundertalter sprachlicher Archaismus vorliegen, denn in der Walsergemeinde Gressoney im Pomatt ist zum Deminutiv *Zeich(j)i* («kleines Zeichen») just der Plural *Zeich(j)ene* belegt, Idiot. XVII 165 Z. 7.

¹³ Tobias Brangers Kopie hat *welchen* (auf *Wald* bezüglich), was plausibler ist.

¹⁴ Die Schreibung *inder* und sogar *inter* für «inner» ist häufig im Davoser Dialekt, s. Ddt. Wb. S. 89. Entsprechend spricht man hier das *g* nach *n* in *Hengert*, *Langsi*, *singe* usw. – und besonders hart in *gglenge* – deutlicher aus als in vielen anderen schwdt. Dialekten, ebenso sprach man früher ein *b* nach *m* z.B. in *Zimberman*, *Chumba* usw. (s. MoH 2, S. 5 Anm. 6).

¹⁵ Es geht um den Weg an die Inneralp vom Oberalpbach taleinwärts bis zur Laubenenalp. Um ihrer Klage in dieser Sache, die sie eigentlich wenig anging, mehr Berechtigung zu geben, beanspruchten die Oberalpiger in Punkt 1 ein Waldstück, durch das die Inneralpiger fahren.

¹⁶ Hier hat Hauswirth zuerst *nit* geschrieben, so wie Branger in der anderen Kopie, und dies anschliessend überschrieben. Somit bewahrt wohl Branger die originale Schreibung.

¹⁷ Die Abkürzung *s. h.* steht für *salvo honore*, lateinisch (deshalb nie in Kurrentschrift) für «die Ehre (soll) bewahrt (bleiben)». Dies ist eine damals im oberdeutschen Raum gängige Distan-

obern Alpen hinüber in den Silberberg zu fahren wie von Alters her.

Sie Beklagte gaben in Antwort. Erstlich vermeinen sie des angesprochenen¹⁸ Walds halber, nēme die March zu unterst¹⁹ ihren Anfang nicht wie die Kläger sprechen²⁰.

Zum andern was das Weidreuthen antref- fe. vermeinen sie gut Fuog und Rechte da- zu zu haben. Und habe ihnen solches nie- mand nüt zu wehren, dañ solches alle Zeit gebraucht worden.

zum dritten was antreffe in den Silber- berg zu fahren wöllen sie ihnen nit weh- ren weñ sie des andern gütlich eins wer- den können, alles mit Mehrerem.

Auf solches hin haben sich beide Parthen verglichen zu einem gütlichen und unver- bindlichen²¹ Uebergab. Und haben solche ihre Spän und Streithändel

Mr. Marti zuor Tavernen Mr. Kon-

Vieh von der Oberalp in den Silberberg hinüberfahren, wie von alters her.

Die Beklagten antworteten: Erstens sind sie der Meinung, dass die Marchen des betreffenden Waldes zuunterst ih- ren Anfang nehmen, nicht wie die Klä- ger beanspruchen.

Was zweitens die Weidrohung betrifft, sind sie der Meinung, dass sie Fug und Recht dazu haben und dass ihnen das niemand zu verbieten habe, denn das sei zu allen Zeiten Brauch gewesen.

Und was zum dritten die Fahrt in den Silberberg betrifft, wollen sie ihnen dies nicht streitig machen, wenn sie sich im anderen Punkt und den weite- ren gütlich einigen können.

Darauf haben sich beide Parteien auf einen Vergleich und eine gütliche und (un?)verbindliche Übergabe geeinigt und haben ihren Konflikt und Streit Meister Marti zur Távern, Meister

zierungsformel vor Tierbezeichnungen, «wenn von Menschen und Thieren in einem Athem- zuge die Rede ist» (V. Bühler, s.u.), weil diese Bezeichnungen häufig als Schimpfwörter ver- wendet wurden. Im Sursilvan ist die Formel sogar zu einem Substantiv geworden: *il salvonur* «das Schwein». S. Jon Mathieu, «Die Nationalen Wörterbücher und ihre Bedeutung für die Wissenschaft», in: «Das Idiotikon: Schlüssel zu unserer sprachlichen Identität und mehr» (Bern 2008), S. 14f. – Gleichbedeutend war s. v. für *salva venia*, also etwa «die Erlaubnis (soll) nicht missbraucht (werden)», entsprechend dt. «mit Verlaub gesagt». Den praktischen Ge- brauch dieser Formel in der mündlichen Alltagssprache überliefert der Davoser Valentin Bühler, «Davos in seinem Walserdialekt, III.(2) Chrestomathie», Heidelberg 1879, S. 30 Anm. 3): «a salva veni Chuä» bzw. «as salva veni Schwîn».

¹⁸ Brangers Kopie hat *angeklagten* (er ist wohl beim Lesen eine Zeile nach oben verrutscht).

¹⁹ Das muss bedeuten «am Oberalpbach». Vermutlich hatten die Oberalpiger argumentiert, dass ihnen, weil sie ein altes Recht hatten, in den Silberberg zu fahren, ein mehr oder weni- ger breiter Streifen Wald südlich des Oberalpbaches als Weide zustand: etwa im Bereich der Sonderweid (L-M S 186) und der Säge (S 180).

²⁰ Brangers Kopie zeigt *ansprechen*, was originaler Wortlaut sein könnte.

²¹ Brangers Kopie hat *verbindlichen*. Was richtig ist, ist schwer zu sagen: Der Einigungsvor- schlag eines Friedensrichters ist gewichtig, muss aber nicht angenommen werden.

rad Gadmer und mir Paul Müller²² gütlich auszusprechen überlassen.

Demenach auf genugsame Besichtigung ihrer Spän und Streitigkeiten und allem dem so vor uns kōmen, ist von uns obgenanten proiectiert und ausgesprochen als namlichen es sollen und mögen anfangs gemeldte Kläger ihren eigenthümlichen Alpenwaldt, von der untern Rüfi²³ hinauf in die geschlagene Waldzeichen bis zu oberist in die Brandeggen²⁴ Soñe- und äby²⁵ halber von maniglichen unangesprochen und undisputierlich zu ihren Alpen nach ihrem Belieben jezt und hinfüro zu allen Zeiten nützen und gebrauchen für ihren eigenthümlichen Fronwald²⁶ laut der in Handenhabenden Brief und Siegel

Zum andern ist erkeñt: die Weidgenossen an der intern Alpen mögen ihre Weid ob dem an jezt gewöhnlichen Alpenweg vom Tobel hin bis zu iñerst dem Bahnwaldt²⁷ und²⁸ aufwärts an selbige Bahnzeichen

Conrad Gadmer und mir Paul Müller zur Beilegung überlassen.

Wonach nach ausgiebiger Betrachtung der Konfliktpunkte und allem, was uns vorgelegt worden ist, von uns dreien folgendes vorgeschlagen und gesprochen wird: Es sollen und können die eingangs genannten Kläger ihren eigenen Alpenwald von der unteren Rüfi hinauf zu den gesetzten Waldzeichen bis zuoberst auf die Brandegga, sonnen- und schattenseitig, von allen unangefochten und diskussionslos für ihre Alpen nach ihrem Belieben jezt und in alle Zukunft nutzen und gebrauchen als ihren eigenen Fronwald entsprechend den Urkunden und Siegeln, die sie haben.

Zweitens ist beschlossen, dass die Inneralpgenossen ihre Weide oberhalb des jezt gewöhnlich benutzten Alpenwegs vom Tobel her bis zuinnerst dem Bannwald und aufwärts bis an die dortigen Bannzeichen und unter dem Bann-

²² Die beiden Handwerksmeister waren keine Bauern und Alpgenossen, also in der Sache nicht befangen, und Paul Müller (1657–1736) war Säckelmeister (s.u.) und wurde später Statthalter des Landammanns.

²³ Diese heisst heute *ds chlāi Rūfeli* (S 179), gleich nach der Brücke, westlich der Holzschluocht (S 166). (Die *Oberalpiger Rufena* S 171 muss damals *obere Rüfi* geheissen haben.) Damit wurde geklärt, dass die Inneralpiger nie durch Oberalpiger Wald gefahren waren.

²⁴ Die Formulierung ist hier unpräzis. Was hier beschrieben wird, ist nicht der Oberalpiger Alpenwald selber, sondern nur die Grenze, nordöstlich welcher dieser liegt. Die *Brandegga* ist der Punkt, wo auf dem *Brand* (I 75) die topographische Grenze zwischen Inneralp- und Oberalptal die Waldgrenze schneidet. Die Fortsetzung weiter oben heisst der *Rügg* (I 98). Der Alpenwald der Oberalp muss früher ziemlich viel ausgedehnter gewesen sein, war aber schon immer kleiner gewesen als derjenige im flacheren Inneralptal, und ist deshalb rascher und gründlicher dezimiert worden. In bezug auf Alpwiesen, Mäder und Weideland – und damit auch auf die Zahl der Kuhweiden und den Holzbedarf – war die Oberalp nur wenig kleiner.

²⁵ *Äbi* = *Litzi*, Schattenseite, s. Ddt. Wb. S. 2. Sunnihalb liegt davon an dieser Flanke des Oberalptals kaum etwas, aber litziseitiges Holz ist ohnehin besser.

²⁶ Wald im Gemeindebesitz (hier der Genossenschaft), s. Idiot. XV 1480.

²⁷ D.h. vom Oberalptal bis zur Laubenenalp.

²⁸ Nach *Bahnwaldt* ist der Schreiber zuerst um eine Zeile verrutscht, weil dort dasselbe Wort stand, hat von dort *hin in bis auf an den alten Weg* abgeschrieben – und wieder gestrichen.

und für den²⁹ Banwald hin in bis auf an³⁰ den alten Weg, und also zwischen denen zwey Wegen bis zu interst ihrer Weid nach ihrem Belieben reuthen ohne Jemands In und Wiederred, jez und hernach für und für.³¹ Aber was unter ihrem Alpweg sollen sie sich des Weidreuthens ganz und gar mueßigen³², und was alldorten an Walt giebt soll gemeinen Nachbaren ußer in die Nachbarschaft zu dienen haben wie von Alters her.

Zum dritten sollen und mögen die Weidgenossen an der³³ obern Alpen den³⁴ gewöhnlichen Treyen nach³⁵ in den Silberberg mit ihrem (sh) vieh mit gehirtetem Stab³⁶ gengs³⁷ zu mindestem Schaden fahren nach ihrem Belieben wie von Alters her.

Zum 4. ten ist auch erkeñt: es sollen die Weidgenossen an den intern Alpen sich des Walds zu ihren Alpen zu ihrer Nothdurft und nicht zum Ueberfluß nit weiter bedienen als wie von alters här, so lang sie allda Holz haben, und wañ daselbsten nit mehr Holz vorhanden so solle denselbigen besser ußer Wald gegeben werden zu

wald durch taleinwärts bis hinauf an den alten Weg und also zwischen den zwei Wegen bis zuinnerst ihrer Weid nach ihrem Belieben roden ohne jemandes Einspruch und Widerrede, jetzt und in alle Zukunft. Was aber unter ihrem Alpweg ist, da sollen sie sich des Weidrodens ganz enthalten, und was es dort an Wald giebt, soll den Nachbarn insgesamt draussen im Dorf dienen, wie von alters her.

Drittens sollen und dürfen die Weidgenossen an der Oberalp dem gewöhnlichen Viehweg nach in den Silberberg fahren mit ihrem Vieh, dies aber in Einerkolonne und rasch, um möglichst wenig Schaden anzurichten, nach ihrem Belieben, wie von alters her.

Viertens wurde beschlossen, dass sich die Inneralpgenossen ihres Alpenwaldes für das Notwendige, nicht zum Überfluss, und nur soweit bedienen, wie von alters her üblich, solange sie da Holz haben. Und wenn da kein Holz mehr vorhanden ist, solle ihnen besserer Wald weiter draussen gegeben wer-

²⁹ Brangers Kopie hat *dem*, was mir passender scheint.

³⁰ *an* fehlt in Brangers Kopie, ist aber für den Sinn wichtig.

³¹ Der heutige alte Weg, der unterhalb des 1909 gebauten Strässchens von der *Rufena* (S 176) bis zu den *breiten Steinen* (I 72) am Fuss des *zweiten* bzw. *mittleren Zuges* (I 32) noch ziemlich gut erhalten ist, war 1709 der neue Weg. Weiter oben – wohl etwas oberhalb des heutigen Strässchens, aber nicht so hoch wie der heutige Wanderweg zwischen Ober- und Laubenentalp – verlief ein älterer Weg. Über diesem war der Wald gebannt. Die beiden trafen zuinnerst am Ende der Weidezone und des darüberliegenden Bannwaldes zusammen, kurz vor dem Laubenstafel.

³² Idiot. IV 499: «vermeiden, sich enthalten».

³³ Branger schreibt *den*, er kannte Monstein offenbar nicht gut; s. → Anm. 9 und 41.

³⁴ Brangers Kopie hat *dem*, was sinnvoller ist.

³⁵ Dieser verlief südlich oberhalb des Oberalpbachs, wie oben → Anm. 19 erwähnt.

³⁶ S. Ddt. Wb. S. 156 *Stab*; Idiot. X 1030 *Stab*, 4b: Der Ausdruck ist vor allem aus der Sprache der Bündner Säumer bekannt; die Verwendung für Weidevieh wie hier ist nur noch selten belegt, aber just etwa in Klosters, z.B. *Nachpurschaften mit gehirtetem Stab überfahren*.

³⁷ Ddt. Wb. S. 61: «leichtfüßig, flink», Idiot. II 355 *gäng*, 1cß. Das -s ist die Prädikativendung im Nominativ und bezieht sich auf *Vieh*.

ihren Alpen zu bruchen nach Nothdurft mit Rath gemeiner Nachbaren³⁸.

Zum 5. ten ist auch klar beschloßen es sollen alle ihre stillgestellte Bañwälden still gestellt und unbetruebt sein und verbleiben bis und so lange die Nachbarn alle insgemein solche ihre Wald eins werden preis zu rufen³⁹ und auf zu sagen.

Zum 6^{ten} und lezten sollen sie aller dieser Verhandlung zwey gleichlautende Schreiben zu Papier bringen laßen und jeder Theil eins aufbehalten.

Und also durch mich Paul Müller alt Seckelmsr^r einfältig verschrieben beiden Parten vorgelesen und habens angenömen und bestattet.

*Für getreue Abschrift bescheint
Davos im Decembris 1833.
Heinr. Hauswirth
AmtsLandaman̄*

den für den Gebrauch an ihren Alpen soweit nötig, nach Beratung unter den Nachbarn insgesamt.

Fünftens wurde auch klar beschlossen, dass alle ihre stillgestellten Bannwälder stillgestellt und unberührt sein und bleiben sollen, bevor nicht die Nachbarn allesamt übereingekommen sind, solchen Wald öffentlich preiszugeben und den Bann aufzuheben.

Sechstens und letztens sollen sie von dieser ganzen Verhandlung zwei gleichlautende Exemplare herstellen lassen und jeder Teil eines aufbewahren.

Dies wurde von mir Paul Müller, alt Säckelmeister, in einem Exemplar aufgeschrieben, beiden Parteien vorgelesen, und sie haben es angenommen und bestätigt.

*Für getreue Abschrift bescheinigt,
Davos, im Dezember 1833,
Heinrich Hauswirth,
Amtslandammann*

4. Der Friede dauerte nicht sehr lange, offensichtlich hatte das Problem im ersten Anlauf nicht befriedigend gelöst werden können. Der nächste, kurze «Accord» findet sich, von denselben Kopisten geschrieben, auf je denselben Papierbögen. Ich gebe (links) wieder die Version im Fraktionsarchiv Monstein und vorgängig auch den Titel des Dokuments auf der Aussenseite des gefalteten Bogens:

³⁸ Damit ist die ganze Nachbarschaft Monstein gemeint. Der Beginn dieser Beratung zog sich offensichtlich hinaus, was schliesslich zum Streit von 1733 führte (s. unten → 6 mit Anm. 153).

³⁹ Diesen Ausdruck *Preis rufen*, etwa «durch öffentliche Verkündigung freigeben», habe ich sonst nirgends belegt gefunden. Vgl. v.a. Idiot. XV 1489 *Prīswald* (nur im Kt. Schwyz), das Gegenteil von *Bannwald*, d.h. zu jedermanns Eigenbedarf nutzbar. S. auch Idiot. V 795f. *Brīs/Prīs* II «Beute», wozu noch heute *preisgeben*, früher auch *Preis werden* «als Beute dienen» und *Preis machen* «zur Plünderung freigeben» gebildet sind. Dieses Wort *Preis* ist im Mittelalter aus frz. *la prise* (zu *prendre*) entlehnt worden und lautet nur zufällig gleich wie *Preis* von *prix*, lat. *pretium*.

[Aussen:]⁴⁰ *Copia zweyer Accords-Briefen entzwischen den Alpgenossen an den in̄ern, und an den⁴¹ obern Alpen in Monstein. ihre Waldungen daselbst betreffend de datto den 18.ten Juni 1709. und A^o 1733. im Frühling.*
l^t. Inhalt

Daß gegenwärtige Abschrift auf Unkosten des Gschw^{ren} Hans Brangers verfertigt worden

bescheint
Heinr. Hauswirth
AmtsLandaman

Kopie zweier Vergleiche zwischen den Alpgenossen an der Inner- und denen an der Oberalp in Monstein, betr. ihre dortigen Waldungen.

Datiert den 18. Juni 1709
bzw. im Frühling 1733
Inhaltgetreu.

Dass diese Abschrift durch Geschworenen Hans Branger bezahlt worden ist,

bescheinigt
Heinrich Hauswirth,
Amtslandammann

[Innen:]

A^o 1733. am Frühling hat sich etwas Streitigkeit entzwischen den Nachbarn in Monstein zugetragen, indeme daß die Alpgenossen an der obern Alpen sich beklagt haben, die Nachbarn an den inern Alpen haben in ihrem⁴² im hochäbenen⁴³ Alpenwald leid gehuset, und denselben ziemlicher maßen mißbrucht, in deme daß sie gar viel Prügel⁴⁴ gerüstet⁴⁵ und ußer an die Saage⁴⁶ geführt daß es scheine die Laden werden der mehrer Theil hierußen in der

Im Frühling des Jahres 1733 hat sich ein wenig Streit unter den Nachbarn in Monstein zugetragen, indem die Oberalpgenossen sich beklagt haben, dass die Nachbarn an der Inneralp in ihrem ihnen gegebenen Alpenwald böß gehaust und ihn ziemlich missbraucht haben, dadurch dass sie sehr viele Stämme gerüstet und heraus zur Säge geführt haben, so dass es scheint, die Bretter würden zum überwiegenden Teil hier

⁴⁰ Hier steht auch ein Vermerk, dass diese Kopie vor Gericht verwendet wurde: 5. *produziert vor Bez.Gericht Oberlandquart den 11 Septbr. 1876 mit 2 Cop.*

⁴¹ Inneralp schwankt in den Dokumenten begreiflicherweise zwischen Singular und Plural, denn sie besteht aus vier Siedlungen, aber für die Oberalp gibt es keinen Grund, Plural zu setzen. Hauswirth war kein Monsteiner; s. auch Anm. 33.

⁴² Gemeint ist wie schon 1709 der Alpenwald der Inneralpiger. Die Oberalpiger fühlten sich auch nach 24 Jahren noch bemüssigt, die anderen zu kontrollieren; diese scheinen aber auch tatsächlich Schlitzohren gewesen zu sein.

⁴³ *im* ist oben eingefügt. Im *m* hat der Kopist den mittleren Strich doppelt gezogen, so dass im Original *ine* gestanden haben könnte, mit dem er nichts anzufangen wusste. Brangers Kopie zeigt *inhaberen*, aus *in h äbenen* korrigiert. Das *ä* ist also sicher original. Beide Kopisten hatten hier offenkundig grosse Mühe, das Original zu lesen, und beide ihre Lesungen sind sinnlos. Ich wage die Konjekturen: *inē gegäbenen* «ihnen gegebenen».

⁴⁴ «Baumstamm», s. Idiot. V 520 *Brügel*, 2, Belege u.a. von Davos.

⁴⁵ Branger schreibt *Brügel gerüst*, wohl original.

⁴⁶ Doppelzeichen für Langvokal stammen wohl nicht aus der Originalurkunde. Zum Standort der damaligen Säge s. Hans Laely in Bulletin pro Monstein 22 (2020), S. 15.

Nachbarschaft bleiben oder gelaßen werden, hiemit würde der Wald unnöthiger Weis gebraucht und usgehauen also wurden die an der inern Alpen weñ ihr Wald usgehauen wäre, denen an der obern Alpen in ihrem Alpenwald tracht⁴⁷ überlegen⁴⁸ zu sein, deßethalben haben die Nachbarn⁴⁹ an der obern Alpen den Nachbarn an den inern Alpen gegen den gerüsteten Prügeln⁵⁰ eine Trostung⁵¹ ankünden lassen, daß sie selbige nit verrücken bis sie von eidspflichtigen Leuthen besichtigt werden. Nach solchem wie die Zeit herzu genahet daß die gerüsteten Prügel⁵² hätten sollen gesaaget werden, haben die Nachbarn an der inern Alpen beÿ denen an der obern Alpen um Eröffnung der Trostung⁵³ angehalten, hierauf sind beide Parthen durch Zuredung⁵⁴ guter Freunden das einig worden, alldieweil der Alpenwald an der inern Alpen bisher noch nit ausgezeichnet gewesen so wollen sie denselben auszeichnen wie folgt nämlichen solle der Alpenwald litzihalben ußer gahn bis an das ußer bleiken Tobel⁵⁵ von dem Waßer

draussen im Dorf bleiben oder gelaßen werden. Hiermit werde der Wald mehr als nötig genutzt und ausgeholt, und so würden die an der Inneralp, wenn ihr Wald abgeholt sein werde, auf die Idee kommen, denen an der Oberalp in ihrem Alpenwald zur Last zu fallen, deshalb haben die Nachbarn an der Oberalp denen an der Inneralp in bezug auf die gerüsteten Stämme ein richterliches Verbot angekündigt, dass sie diese nicht verschieben dürfen, bis sie von vereidigten Personen besichtigt worden sind. Danach, als die Zeit gekommen war, dass die gerüsteten Stämme hätten zersägt werden sollen, haben die Nachbarn an der Inneralp bei denen an der Oberalp auf Klärung des Verbotes gedrängt, worauf beide Seiten durch Zuwendung guter Freunde in dem Sinne einig geworden sind, dass sie, weil der Alpenwald an der Inneralp bisher noch nicht bezeichnet worden war, diesen nun wie folgt bezeichnen: Der Alpenwald soll auf der Schatten-

⁴⁷ Branger schreibt *dorten*. Das Original muss *trachten*, mit dem üblichen Schlenker abwärts für -n oder -en, gehabt haben.

⁴⁸ Idiot. III 1208 *überlügen*, b: «aufdringlich, beschwerlich, lästig, widerwärtig». Wieder suchen die Oberalpgenossen einen Vorwand, um durch eigene Betroffenheit ihren Vorstoss zu rechtfertigen (→ oben Anm. 19 und 23).

⁴⁹ Fehlt in Brangers Kopie.

⁵⁰ Branger schreibt *gerüsten Brügel*, wohl original.

⁵¹ *Trostung* ist hier nicht in der üblichen Bedeutung «Garantie, Sicherheit, Vergleich» verwendet, sondern in einer sehr speziellen: «amtliches Verbot, Interdikt mit Strafandrohung», s. Idiot. XIV 1428, b, mit einem Beleg just aus Davos, nämlich Valentin Bühler, «Davos in seinem Walserdialekt, II. Synonymer Teil» (Heidelberg 1875), S. 64: «richterliches oder polizeiliches Verbot» (neben der Normalverwendung S. 68).

⁵² Branger schreibt wieder *gerüsten Brügel*, wohl original.

⁵³ Sie verlangten einen Richterspruch, um sicher zu sein, ob das Verbot galt oder nicht.

⁵⁴ Branger hat *Zuwendung*, weniger plausibel.

⁵⁵ Bleiken sind mit Heidekraut bewachsene Halden (Ddt. Wb. S. 19 *Bläika*). Solche sind am Nordosthang von Bodmen (I 49) besonders prominent. Das äussere Bleikentobel ist praktisch sicher das sog. vierte Tobel (das innere wäre dann das dritte), d.h. der heutige *Gablezug* (I 25, s. → Anm. 150). Gegenüber liegt der *erste Zug* sunnihalb (I 28), der an die *Brandegga* hinauf-

hinauf bis in den Grad⁵⁶, und Sonnehalben von dem⁵⁷ Stafelte⁵⁸ us bis an den ersten leiden hohen Zug⁵⁹ wie an das Egg⁶⁰ uf stoß⁶¹, und solle dieser vorgeschriebene alpenwald bevogtet werden daß fürohin selbiger in guten Ehren gehalten und keineswegs mißbraucht werde auch zu keinem andern als zu Alpen solle angewendet werden, und sollen diejenigen Läden und Schwarten so von diesen vorgeschriebenen Prügeln⁶² sind gesaaget worden alle ordentlich wieder an die inern Alpen geführt und daselbst zu Erbauung und Erbeßerung der Alpen angewendet werden, auch fürohin kein Bauholz oder Zim̄er⁶³ ohne Erlaubniß der Waldvögten gefällt oder hinweg genom̄en ~~werden~~ und versprechen die Nachbaren an den iñern Alpen diesen vorgeschrieben⁶⁴ Punkten fleißig nachzukom̄en und selbige steif und fest zu halten, und sich fürohin mit

seite hinaus reichen bis an das äussere Bleikentobel, vom Bach hinauf bis auf den Grat, und auf der Sonnenseite vom Stafeltji hinaus bis an den ersten bösen hohen Zug, der an das Egg hinaufstösst. Und es solle dieser soeben beschriebene Alpenwald bevogtet werden, dass dieser in Zukunft in guten Ehren gehalten und keinesfalls missbraucht werde. Er solle auch zu keinem Zweck als für die Alpen verwendet werden, und es sollen die Bretter und Schwarten, die von den erwähnten Stämmen gesägt worden sind, alle ordentlich wieder an die Inneralp geführt und dort zur Pflege und Verbesserung der Alp verwendet werden, zudem in Zukunft kein Bauholz welcher Art auch immer ohne Erlaubnis der Waldvögte gefällt oder weggenommen werden. Die Nachbarn an der Inneralp versprechen, diesen genannten Punkten fleissig nachzukom-

reicht (s. → Anm. 24). 1751 hat man dann die Sonnenseite ganz gebannt und den Alpenwald der Inneralpiger bis zum *Holzmeisstobel* (I 67) beschränkt (s. → 6. mit Anm. 149).

⁵⁶ Es scheint mir gut möglich, dass der Wald ursprünglich bis fast 2200 m ü.M., und damit dort tatsächlich bis an den Grat (I 54) hinauf reichte.

⁵⁷ Branger schreibt *vom* statt *von dem*.

⁵⁸ Heute *Laubenastaafel* (I 82), gleich ausserhalb der Laubenenalp.

⁵⁹ Das muss *dr (h)indrischt Zug* sein (I 94, s. auch → 6. mit Anm. 154 sowie Anm. 14), der oben *di läid Schluocht* heisst (I 87), denn weiter aussen war der Wald oberhalb des Weges gebannt (s. → 3. mit Anm. 31). Durch unbedachte Waldnutzung entstanden weiter taleinwärts (östlich der Unteren und Mittleren Alp) neue Züge, s. Hans Michel-Jenny oben → Anm. 2).

⁶⁰ Heute *Rügg* (I 98). Weiter dem Grat nach unten heisst dieses Egg dann *Brandegga* (s. → Anm. 24 und 55).

⁶¹ Hier wird von der Alp talauswärts gezählt (was die Sichtweise der Inneralpiger widerspiegelt), im Dokument von 1709 (4. Beschlusspunkt) blickten die Schiedsrichter hingegen taleinwärts, und so tut man das dort noch heute (*dr eerscht Zug* I 28, *dr mittlisch Zug* I 32, *dr (h)indrischt Zug* I 94), auf der Litziseite hingegen zählt man ausschliesslich von der Alp her talauswärts, s. → 6. mit Anm. 149f. sowie Anm. 55.

⁶² Branger hat wie immer *Brügeln*.

⁶³ Gerüstetes Bauholz, s. Ddt. Wb. S. 205 *Zimmer*, 2, vgl. ferner engl. *timber*, und → Anm. 149. Bei Verboten wurden in Rechtsdokumenten seit der Antike regelmässig Synonyme aneinandergereiht, damit – in unserem Fall – kein Schlaumeier kommen und sagen konnte: «Ich habe ja gar kein Bauholz genommen, sondern bloss Zimmer!»

⁶⁴ Branger hat *vorgeschriebenen*.

diesem usgezeichneten Alpen wald zu be-
gnügen und darbey zu bleiben.

Und ich Conrad Gadmer hab's us Bevelch
beider Parthen allso verzeichnet.

Für getreue Abschrift bescheint
Davos im Decembris 1833.

Heinr. Hauswirth
AmtsLandaman.

men und diese steif und fest zu halten
und sich in Zukunft mit dem bezeichne-
ten Alpenwald zu begnügen und dabei
zu bleiben.

Ich, Conrad Gadmer, habe dies auf An-
weisung beider Parteien so festgehalten.

Für getreue Abschrift garantiert,
Davos, im Dezember 1833,

Heinrich Hauswirth,
Amtslandammann

5. Zeitlich zwischen diese beiden Streitschlichtungen fällt die älteste erhaltene Waldordnung Monsteins, die gemäss dem oben Gesagten (→ 2.) von der Nachbarschaft (der späteren Fraktionsgemeinde) erlassen wurde. Zwar betraf sie die ganze Bevölkerung, nicht nur die Alpgenossen, ihre Regeln galten aber für diese selbstverständlich auch. Deshalb – und weil der Text meines Wissens noch nie publiziert worden ist – mag er hier willkommen sein. Auch dieses Dokument kannte ich zuerst nur aus einer Abschrift auf der DBD (im Dossier 1.5.100), geschrieben 1833 von alt Landammann Heinrich Hauswirth. Im Fraktionsarchiv Monstein fand ich später aber auch das Original (Nr. 13, alt Nr. 12, → Abb. 2). Ich habe den Text am 2. Juni 2020 mit Hans Ambühl-Taverna (HAT) auf dem Hof durchbesprochen. Einige Bestimmungen finden sich ähnlich schon in älteren Bannbriefen, auf die Hans Laely (s. → Anm. 2) aufmerksam gemacht hat.

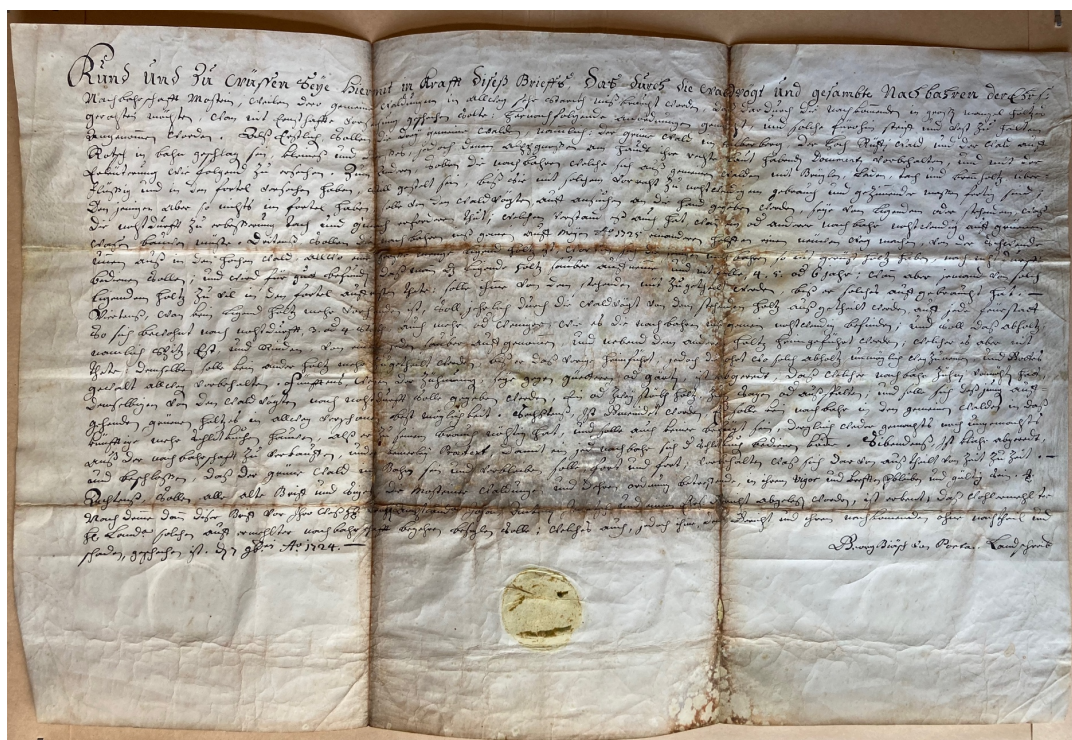


Abb. 2: Die Monsteiner Waldordnung von 1724

[Aussen:]⁶⁵

*Waldordnung und Bahn briff
Der Nachbahrschafft Mostein
A^o 1724. den 7 9b^{ris}.*

[Innen:]

*Kund und zu wissen Seje hiermit in Krafft
diseß Brieffs, das durch die waldvögt und
gesambte Nachbahren der Ehr: | Nach-
bahrschafft Mostein, weilen dero gemeine
Waldungen in allweg sehr starckh miß-
braucht worden, daß dardurch die Nach-
komēden in großē Mangel Holtzes | ge-
rahten möchten, wan nit Ernsthafftē Vor-
sehung geschechen solte : Hernach folgen-
de anordnungen gemacht, und solche füro-
hin steiff und vest zu halten | Angenōmen
worden.*

*Alß Erstlichē, sollen die dreÿ gemeine
Walde, nämlich : der grüne Wald im
Silberberg, der Hoch Rüffj Wald, und der
Wald auff⁵ Rotsch in bahn geschlagen
sein,⁶⁶ kleineß und Großes, jedoch denen
Alppgnōße am Haudt⁶⁷ ihre rechte laut
habenden Documenten vorbehalten, und*

Waldordnung und Bannbrief
der Nachbarschaft Monstein
7. November 1724.

Es sei hiermit durch diesen Brief kund
getan und zu wissen gegeben, dass
durch die Waldvögte und Nachbarn
der ehrsamē Nachbarschaft Monstein,
weil die Gemeindewaldungen in jeder
Hinsicht sehr stark missbraucht wor-
den sind, so dass dadurch die Nach-
kommenden in grossen Holzangel
geraten könnten, wenn nicht ernsthaf-
te Vorsehung geschieht, die hiernach
folgenden Anordnungen ausgearbeitet
und für die Zukunft steif und fest ein-
zuhalten angenommen worden sind.

Erstens sollen folgende drei Gemeinde-
wälder, nämlich der Grünwald im Sil-
berberg, der Hochrüfenwald und der
Wald auf Rotsch in Bann geschlagen
sein, kleines und grosses Holz, jedoch
den Alpgenossen am Haud ihre Rechte
gemäss den von ihnen innegehabten
Dokumenten vorbehalten sein und mit

⁶⁵ Hier stehen zwei viel spätere Vermerke, dass die Urkunde vor Gericht verwendet wurde:
*L.a. produc(iert). vor Kreisgericht Davos am 9^t. Mai 1862. Und: produc. vor Bezirksgericht Ober-
landquart in Klosters am 23. Oktober 1862. Nro. 18.*

⁶⁶ Diese drei Wälder befinden sich alle im Haupttal: Der erste muss ein früher einmal frisch
aufgeforsteter Teil des Waldes im Silberberg gewesen sein (dieser wurde im 19. Jahrhundert
von einem privaten Besitzer rücksichtslos abgeholzt, was trotz jahrzehntelanger Bemühun-
gen bis heute grosse Schwierigkeiten macht); der zweite ist der heutige *Hörüfeliwald*, der laut
L-Ms Gewährsleuten (S 103 und S 19) die ganze Länge vom Höhrüfeli gleich unterhalb Joder
(S 60) bis zum Rotschtobel, also samt dem heutigen Lücherwald (S 24), umfasste; der dritte ist
der Wald vor allem oberhalb der Höfe auf dem Rotschzug (S 28–30). Den letzteren brachte
dieser Bann längerfristig grosse wirtschaftliche Schwierigkeiten.

⁶⁷ S 95, 96, 132. Dies sind u.a. die Bauern von Ardüs. Am untersten Haud gab es früher zwei
Hütten, beide mit Stall unten drin (HAT). S. auch MoH 10, S. 3f. Vermutlich ist mit dem Wald
auf Rotsch nicht nur der Wald nördlich des Rotschtobels gemeint (heute Grundstück 2817, in
Gemeindebesitz), sondern auch südlich (v.a. 2816, dito), dessen oberer Teil (zu 3064) heute der
Haupter Alpgenossenschaft gehört und dieser wohl schon immer als Alpwald gedient hat.

mit der | Erleüterung wie folgend zu er-
sehen.⁶⁸

Zum Andere_n, sollen die nachbahre_n wel-
che sich auß gemeine_n Walden mit Brüg-
le_n, Laden, tach und breñholtz überflü-
ßig und in den fortel⁶⁹ verseche_n haben,
still gestellt sein, biß sie mit solchem Vor-
raht zu nohtwendigem gebrauch und ge-
zīmender massen fertig sind ; | Den jeni-
gen aber so nichts im fortel habe_n, solle
von den waldvögte_n, auff ansuchen an die
hand gegebē_n werde_n, seye von ligendem
oder stehendem, waß | die nohtdurfft zu
erbesserung dach und g'mach erforderen
thūt ; welchen Verstand eß auch hat, wañ
ein od^{er} anderer nachbahr nohtwendig
auff grünen |¹⁰ Wase_n bauwe_n müste.

Dritenß, sollen die nachbahre_n inß gemein
auff Meyen A^o. 1725 einandere_n helfen ei-
nen neüwen Weg mache_n, von der Schwen-
de | uñen auß in den hohen Wald,⁷⁰ allwo
eine große menge ligend holtz ist, worvon
sich die jenigen nachbahre_n so nit gerüst
holtz habe_n, nach nohtdurfft | bediene_n
sollen ; und wird für gütt befunden, daß
mañ dz ligende holtz sauber auffnēme,
und nit felle, 4. 5. od^{er} 6 jahr ; wañ aber
jemand von solch | ligendem holtz zu vil
in den fortel auffrüste_n thete : solle ih̄me
von dem stehende_n nüt zugetheilt werden,
biß er solches auffgebraucht hat. – |

Viertenß, wan kein ligend holtz mehr vor-
hande_n ist, soll jehrlich durch die Waldvögt
von dem stehenden holtz außgetheilt wer-

den folgenden Erläuterungen versehen
werden.

Zweitens sollen die Nachbarn, die sich
aus dem Gemeindewald mit Stämmen,
Brettern, Schindel- und Brennholz
übermässig und auf Vorrat eingedeckt
haben, stillgestellt sein, bis sie mit die-
sem Vorrat zu notwendigem Gebrauch
und auf sparsame Weise fertig sind.
Denen aber, die nichts auf Vorrat ha-
ben, solle von den Waldvögten auf Er-
suchen hin geholfen werden, sei es mit
liegendem oder stehendem Holz, was
der Bedarf zur Verbesserung von Dä-
chern und Gebäuden erfordert. Dassel-
be gilt auch, wenn einer der Nachbarn
auf der grünen Wiese bauen muss.

Drittens sollen die Nachbarn allesamt
auf Mai 1725 einander helfen, einen
neuen Weg von unten in der Schwendi
aus in den hohen Wald zu erstellen,
wo eine grosse Menge liegendes Holz
ist, wovon sich die Nachbarn, die kein
gerüstetes Holz haben, bei Bedarf be-
dienen sollen. Und es wird für gut be-
funden, dass man das liegende Holz
sauber auflesen und 4 bis 6 Jahre nichts
fällen solle. Wenn aber jemand von
solchem liegenden Holz zu viel auf
Vorrat aufrüsten sollte, solle ihm vom
stehenden nichts zugeteilt werden, bis
er jenes aufgebraucht hat.

Viertens, wenn kein liegendes Holz mehr
vorhanden ist, soll jährlich durch die
Waldvögte von dem stehenden Holz
ausgeteilt werden, auf jede bewohnte

⁶⁸ Dies muss bedeuten, dass die vorliegende Monsteiner Waldordnung auch für sie galt.

⁶⁹ S. Ddt. Wb. S. 191.

⁷⁰ Wenn man vom Rotsch über das Waaldämad (R 229–30) in Richtung Ortolfi geht, heisst es gleich ums Egg nach dem Tafernazug Schwendi (R 181). Dies war Monsteiner Gebiet (das bis zum Alpeli und Bocktobel reichte, s. MoH 10). Der Hohe Wald dürfte gleich darüber gelegen haben, heute sagt man Zugwaald (R 234).

de_n, auff jede feürstatt¹⁵ so sich bewohnt⁷¹ nach nohtdurfft, 3. od^{er} 4 stöckh⁷², auch mehr od^{er} weniger, wie es die nachbahren inß gemei_n nohtwendig befinden_n; und soll daß abholtz, | namlich spitz, Est, und Rinden, von einem jede_n sauber auff geno_{mē}_n, und nebend dem anderen holtz heimgeführt werden_n; welcher es aber nit | thete : demselben solle kein ander holtz mehr zugetheilt werden_n, biß er daß vorige heimführt ; jedoch die ohrt wo solch abholtz unmöglich wegzun_{mē}_n, und Gottes | gewalt allweg_n vorbehalten.

Fünfften, wegen der Zühnung_n, seÿe gegen güetteren_n od^{er} gärten_n, ist abgeredt, daß welcher nachbahr zühnj vonnöhten hatt, | demselbigen von den waldvögten nach nohtdurfft solle gegeben werden_n, Ein od^{er} zweÿ stöckh holtz, zum sagen od^{er} außspalte_n ; und solle sich deß jung_n auff²⁰gehende_n grüne_n holtzes in allweg verschone_n best möglichkeit.

Sechßtenß, Ist Gmeindet⁷³ worde_n, Eß solle kei_n nachbahr in den gemeine_n Walde_n in daß | künfftige mehr Schlittküchen⁷⁴ hauen, alß er zu seinem brauch nöhtig hat, und solle auch keiner befügt sein, dergleichen weder gemachts noch ungemachts | auß der nachbahrschafft zu verkauffen_n, under keinerley Prætext, damit ein jed^{er} nachbahr sich d^{er} Schlittküchen_n bediene_n könne.

Feuerstelle nach Bedarf 3 oder 4 Stämme, auch mehr oder weniger, wie es die Nachbarn insgesamt für nötig befinden. Und es soll das Abholz, nämlich Spitzen, Äste und Rinden, von jedem sauber aufgenommen und mit dem anderen Holz heimgeführt werden. Wer es aber nicht tue, dem solle kein anderes Holz mehr zugeteilt werden, bis er das vorige heimgeführt hat. Jedoch bleiben die Orte, wo solches Abholz unmöglich wegzuführen ist – und Gottes Gewalt – immer vorbehalten.

Fünften, wegen der Zäunung gegen Güter und Gärten, ist abgesprochen worden, dass einem Nachbar, der Zäune nötig hat, von den Waldvögten nach Bedarf ein oder zwei Stämme Holz zum Sägen oder Spalten gegeben werden solle. Aber das junge aufgehende grüne Holz solle er auf alle Art bestmöglich schonen.

Sechstens ist beschlossen worden, es solle kein Nachbar in den Gemeindegewäldern inskünftig mehr Schlittkufen hauen, als er zu seinem Eigengebrauch nötig hat, und es solle auch keiner befugt sein, solches (Material), weder bearbeitet noch roh, aus der Nachbarschaft zu verkaufen, unter keinerlei Vorwand, damit jeder Nachbar sich mit Schlittkufen eindecken kann.

⁷¹ Reflexiv *sich bewohnen* statt passiv *bewohnt werden/sein*, wie → Anm. 76.

⁷² Hier (und unten) sind mit Stöcken kaum nur Baumstrünke (so Ddt. Wb. S. 158) gemeint, die für Zäune wenig geeignet sind, sondern Baumstämme, s. Idiot. X 1675, 1a.

⁷³ «übereinkommen», s. Idiot. IV 307 *gemeinen*, mit einem Beleg von Davos mit *d* genau wie hier: «ist gmehret und gmeindet und ernstlich beschlossen» (zum *d* s. auch → Anm. 14).

⁷⁴ Schlittenkufen (s. Idiot. III 145 *Chuecheⁿ*, II; Grimm XV 756). Geeignetes Holz, in günstiger Weise gebogen und möglichst hart, war rar. S. die Abbildung in Paul Thürer, «Monsteiner Chronik 1960», Verein pro Monstein 2023 (ISBN 978-3-9525142-3-8), S. 74 Abb. 15.

Sibendenß, Ist klahr abgeredt, | und beschloßen, daß der grüne Wald⁷⁵ im Bahn sein und verbleiben solle, fort und fort ; vorbehalten waß sich darvon auß theilt⁷⁶ von zeit zu zeit. – |

Achtenß, sollen alle alte Briff und Sigel, die Mosteiner Waldungen und dehren ordnung betreffende, in ihrem Vigor und Crefften verbleiben und gültig sein.⁷⁷ |²⁵

Nach demē dan diser Briff vor Ihro Weißheit. dem Hren Amptland^a. Johan Anton Jenatsch und einem⁷⁸ Ehre: Gericht abgeleßen worden, ist erket, daß wohltermelter | Hr Land^a. solche auff ermehlter nachbahrschafft begehren besiglen solle ; welches auch, jedoch ihmē, dem Gericht und ihren nachkomende ohne nachtheil und | schade, geschehen ist. den 7 9b^{ris}. A^o. 1724. — Georg Biäsch von Porta. Landschreib^{er}

Siebtens ist klar abgesprochen und beschlossen worden, dass der Jungwald im Bann sein und bleiben solle in alle Zukunft. Vorbehalten sei das, was von Zeit zu Zeit ausgeteilt wird.

Achtens sollen alle alten Briefe und Siegel, die Monsteiner Waldungen und deren Ordnung betreffend, in ihrer Stärke und Kraft verbleiben und gültig sein.

Nachdem dann dieser Brief von Ihrer Weisheit dem Amtslandammann Johann Anton Jenatsch und vor dem ehrenwerten Gericht verlesen worden ist, ist beschlossen worden, dass der wohlgenannte Herr Landammann ihn auf Begehren der genannten Nachbarschaft besiegeln solle; was auch, jedoch ihm, den Mitgliedern des Gerichts und ihren Nachkommen ohne Nachteil, geschehen ist. Den 7. November 1724. — Georg Biäsch v. Porta, Landschreiber.

6. Noch interessanter ist das folgende Dokument, das mir zuerst durch eine beglaubigte, sprachlich aber modernisierte Abschrift, geschrieben 1839 vom schon mehrfach genannten Heinrich Hauswirth, bekanntgeworden war (sie liegt auf der DBD, ebenfalls im Dossier 1.5.100; hier: C) und anschliessend durch eine viel jüngere Abschrift, im Spiritusdrucker in den 1950er oder 1960er Jahren wohl zu Monsteiner Schulzwecken vervielfältigt (Exemplar bei Fam. Ambühl-Taverna auf dem Hof, hier: A). Diese ist deshalb sehr wichtig, weil die Sprachform deutlich älter und die Abschrift somit unabhängig von derjenigen von 1839 ist und näher an das Original heranführt. Eine sehr ähnliche Fassung fand ich schliesslich ebenfalls auf der DBD im Dossier 1.5.233 mit den Schriften des Monsteiners Hans Michel-Jenny (1897–1981) (hier: B; am Ende des Dossiers, das auf dem Titelblatt das Datum 20. April 1972 trägt).

⁷⁵ Mit grünem Wald ist hier wohl allgemein Jungwald gemeint.

⁷⁶ Reflexiv statt passiv, wie → Anm. 71.

⁷⁷ Danach ein kryptisches, alleinstehendes Zeichen, welches genau der Abkürzung «eit» der nächsten Zeile entspricht. Wohl ein Mehrzweckzeichen, hier zur Bekräftigung des Gesagten.

⁷⁸ Im damaligen Amtsstil wird für Behörden fast immer der unbestimmte statt des bestimmten Artikels verwendet.



Abb. 3: Mäschenboden vom Büelentälli (Teil des Augstbergs) her gesehen

Die beiden Abschriften AB zeigen fast durchgängig dieselben Transkriptionsfehler (um Fussnoten zu sparen, markiere ich die besonders sinnstörenden mit †; die richtige Form findet sich jeweils in C). Entweder ist also die eine von der anderen abhängig (angesichts der Fehler in Anm. 85, 119 und 147 könnte dann freilich nur B von A, nicht aber A von B abgeschrieben sein), oder aber sie sind beide Kopien einer (unbekannten) älteren Abschrift vom Original, die bereits die vielen A und B gemeinsamen Fehler aufwies. Von solchen Urkunden existierten ja fast immer mehrere Exemplare und oft viele Abschriften, beglaubigt oder nicht.

Es ist gut möglich, dass C im Jahre 1839 (amtlich, aber sprachlich modernisierend) und AB gut 100 Jahre später (privat, aber buchstabengetreuer), die letzteren vielleicht via ein Zwischenexemplar, alle letztlich auf ein- und dasselbe Original zurückgehen. C stammt nämlich ebenfalls aus Monstein: Die zahlreichen Dokumente des mehrfach erwähnten Dossiers 1.5.100 sind etwa Mitte der 1950er Jahre von Pfr. Paul Thürer-Accola dem Heimatmuseum Davos übergeben worden, von wo die Sammlung später auf die DBD kam. Viele davon betreffen ganz direkt die Familie eines der beiden Monsteiner Urgrossväter von Paul Thürers Frau Nina, Petter Michel-Cadiepol (1780–1867), den man wohl schon zu seinen Lebzeiten den «Monsteiner König» nannte. 1839 regelte er das Erbe seines verstorbenen jüngeren Bruders Hans; in diesem Zusammenhang muss er an einer Abschrift des al-

ten Weidbriefs interessiert gewesen sein. Das Haus, das Petter bewohnte («Mengahaus»), ging nach seinem Tod an seine Tochter Menga bzw. ihren Mann Martin Bättschi, dann an deren Tochter Menga Accola-Bättschi in Filisur und gehörte später Nina Thürer-Accola als Miterbin, bevor die Familie Thürer es 1952 kaufte.⁷⁹ Das Dossier stammt ohne jeden Zweifel zum allergrössten Teil aus jenem Haus, vieles (so auch die Dokumente oben → 3., 4. und 5.) aus dem persönlichen Besitz von Petter Michel.

Wo sich hingegen die Originalurkunde des hiesigen Weidbriefs befindet – früher muss sie ja in Monstein gewesen sein –, weiss ich nicht. Das ist schade, aber nicht schlimm, die drei Abschriften führen uns sehr nahe an den Originalwortlaut heran. Gerne liefere ich diesen nach, wenn das Original auftauchen sollte.

Ich habe auch dieses Dokument und die meisten meiner damals schon bestehenden Anmerkungen am 2. Juni 2020 mit Hans Ambühl-Taverna (HAT) diskutiert und bin ihm für seine vielen Bemerkungen herzlich dankbar. Auf weitere Ergänzungen und auch Verbesserungen seitens meiner Leserschaft freue ich mich sehr.

AB = Junge Transkription, nahe am Original 1751/57:	C = Amtliche Abschrift 1839, sprachlich leicht modernisierend:	In aktuelles Deutsch übertragen:
<i>Wald und Weid Brief der Atzung und Waldung an den sogenannten Jneren Alpen in Mostein. Verabredet und Speziert den X bre A°. 1751 Jnss netto Gebracht aber und ausgefertiigt A°. 1757 den 24. Juny</i>	<i>Abschrift eines Weid und Wald briefs der Atzung⁸⁰ und Waldung an den sogenannten inern Alpen in Monstein, verabredet und spoziert⁸¹ den xbr A° 1751. ins netto gebracht aber und ausgefertiigt 1757. den 24. Juni 1757</i> 17 – 57.	Weid- und Waldbrief der Atzung und Waldung an der sog. Inneralp in Monstein, beschlossen und im Detail ausgeführt im Dezember 1751, bereinigt und ausgefertigt aber (erst) am 24. Juni 1757.
<i>Da Nach diese[†] durch die Bei Herr alt Zu geschworenen Hans Michels Hauss</i>	<i>Abschrift. Da nachdeme durch die beÿ Herrn alt Zugschw^{rm}. Hans Michels⁸³ Haus im</i>	Da, nachdem durch die in Herrn alt Zugeschworenen Hans Michels Haus

⁷⁹ S. Monst. Chron. S. 99–108.

⁸⁰ Weidung in der Allmende, heute auch Synonym für die Alpgenossenschaft (Ddt. Wb. S. 12).

⁸¹ Mit diesem Verbum hatte der Kopist begreiflicherweise Mühe, denn es war offensichtlich schon im Original falsch. Gemeint ist *spezifiziert*, d.h. «detailliert ausgeführt».

⁸³ Hans Michel, geb. 1680-07-27, gest. 1759-03-30 Nr. 12: *deß Rahts, aet. 79 Añ.*; verh. mit Fida Prader. Über seinen zweiten Sohn Peter MV, geb. 1724-02-19, gest. 1796-12-17 *im 73. Jahr*, verh. mit Barbla Müller, und dessen zweiten Sohn Hans II VV, geb. 1753-10-01, gest. 1828-12-07, eben-

Im Augsten A. 1751 erfolgten Leidigen Feüerssbrunst; denn† Weid und Alp Genossen an den so genannten Ineren Alpen in Mostein, Jhre gehabte alte, Weid, Wald und Ordnungs Briefen, durch dass feüer Verzert und in die Asche Verlegt worde†⁸²,

Alss Haben sich die Nachbahren, und Weid Genossen zur† berüerten Atzung, alss Namlichen die Ehr-sammen alt Zu geschworener Hanss Michel, Hanns Peter Cotirt† Polt, Daft Michel, Kaspar Branger,⁸⁴ Marty Meysser, Kasperly Branger Holender, Andriss Branger der Würth, Hanss Bolt Boda†, Tobias Branger, Hanss Michel der Lang, Marty Bätschy, und übrige Weid Genossen obsiger† Atzung, in aller Liebe und ein Trächtigkeit⁸⁵ Zu sammen Verfügt und um Zu

Augsten A^o 1751. erfolgten leidigen Feuers-brunst; denen Weid und Alpgenossen an den sogenannten iñern Alpen in Monstein, ihre gehabte alte, wald, weid und ordnungs-Briefen, durch das Feuer verzehrt und in die Asche verlegt worden.

Als⁸⁸ haben sich die Nachbahren und Weidgenossen vorbeührten Atzung, als namlichen die ehr-samen⁸⁹ alt Zugschw^{rn}. Hans Michel Hanspeter Cadiepol, David Michel, Kaspar Branger, Marti Meißer, Kasparli Branger Holländer, Andris Branger der Wirth, Hans Bolt Roder, Tobias Branger, Hans Michel der lang, Marti Bätschi und übrige Weidgenossen dasiger Atzung, in aller Liebe und Ein-trächtigkeit zusammen ver-

im August 1751 erfolgten leidigen Feuersbrunst den Weid- und Alpgenossen an der sog. Inneralp in Monstein ihre innegehabten alten Weid-, Wald- und Ordnungsurkunden durch das Feuer verzehrt und zu Asche geworden sind,

haben sich also die Nachbarn und Weidgenossen der erwähnten Atzung, nämlich die ehrenwerten alt Zugeschworener Hans Michel, Hanspeter Cadiepol, David Michel, Caspar Branger, Martin Meisser, Caspar Branger der jüngere, genannt Holländer, Andreas Branger der Wirth, Hans-Polt Roder, Tobias Branger, Hans Michel der lange, Martin Bätschi und die übrigen Weidgenossen der hiesigen Atzung, in aller Liebe und Eintracht zusammengesetzt und,

falls des Rats, verh. mit Margreth v. Valär, war Hans der Urgrossvater des oben genannten «Monsteiner Königs». Sein Haus war wohl die obere Furra, die er 1715 erbaut hatte.

⁸² Das Original hatte wohl nach dem *e* den üblichen Schlenker nach unten, der *-n* bedeutet.

⁸⁴ A hat Strichpunkt.

⁸⁵ B hat «Liebe und Trächtigkeit», der Kopist hat wohl mit «ein» nichts anfangen können.

⁸⁸ Im Sinne von «also», wie damals häufig; kommt unten weiter vor.

⁸⁹ Die meisten Männer konnte ich in den Kirchenbüchern identifizieren. Hier die wichtigsten Informationen: Zu Hans Michel-Prader s.o. → Anm. 83; Hanspeter Cadiepol-Branger (1719–1788) ist der Erbauer des Mengahauses, s. Monst. Chron. S. 100; David Michel bleibt noch zu identifizieren; Kaspar Branger-Wildener (1691–1760) in der unteren Furra; Marti Meisser (1713–1799) zu Ardüschi; Kasparli Branger-Branger (1735–1760), gest. im holländischen Dienst; Andreas Branger-Ardüser (1693–1756), *Weißstein wirth*, gest. *aet. 64 Añ. zu Zuz*; Hans-Dietpolt Roder (1728–1761), gest. ebenfalls in Zuoz; Tobias Branger-Wildener (1709–?), gest. wohl in Samedan; Hans Michel den langen konnte ich noch nicht identifizieren; Martin Bätschi-Branger (1687–1754). Mindestens zwei der an der Aufsetzung des Weidbriefs 1751 beteiligten Männer sind noch vor der schriftlichen Beurkundung 1757 gestorben.

Vermeidung aller Ent-
stehen Mögenden Ungele-
genheit⁸⁶, und ein reissen-
der Unordnung, so wohl
in Hirtung[†] und bestellung
der Weidung, alss auch der
Waldung sambt anderen
Nothwendigen Puncten;
Nachdem jeder Nachbahr
best seines Wüssens eröff-
net, was Etwan in der
Haupt sach die alten brie-
fe Möchten gelautet ha-
ben, Eine⁸⁷ Ordnung und
Satzung auf dass Neüe ab-
gefasst, auch ein anderen
Versprochen, steif und fest
darob Zu halten und Wider
die dar Wider handelnden
ein anderen Zu schützen
und Zu schirmen. Zu gu-
ten Trüwen ohn alle gefer-
den, wie Hier[†] folgender[†]
Zu ersehen. --

fügt, und um zu⁹⁰ Ver-
meidung aller entstehen
mögenden Ungelegen-
heit, und einreißender
Unordnung, sowohl in
Nießung und Bestellung
der Weidung, als auch der
Waldung, sam̄t andern
nothwendigen Punkten;
Nachdeme jeder Nachbar
best seines Wißens eröff-
net, was etwan in der
Hauptsach die alten Brie-
fe möchten gelautet ha-
ben, eine Ordnung und
Satzung auf das Neue ab-
gefaßt, auch einandern
versprochen, steif und fest
darob zu halten und wie-
der die dawieder Hand-
lende einandern zu schüt-
zen und zu schirmen, zu
guten Treuen ohne alle
Gefehrde, wie hiernach
folgender maßen zu er-
sehen. –

zwecks Vermeidung aller
potentiellen Schwierigkei-
ten und Unordnung in der
Nutzung und Pflege der
Weiden und Wälder usw.,
nachdem jeder Nachbar
nach bestem Wissen mit-
geteilt hatte, wie etwa zur
Hauptsache die alten Brie-
fe gelautet haben, eine
Ordnung und Satzung neu
abgefasst sowie einander
versprochen, sich steif und
fest daran zu halten und
einander gegen Zuwider-
handelnde zu schützen
und zu schirmen, in guten
Treuen und ohne Gefahr,
wie folgt:

Erstlichen befindet sich,
Laut datto auf genauerer[†]
rechnung dass diese atzung
in No 82½ Kuoweid beste-
chen tuot.

Erstlichen befindet sich,
laut dato aufgenommener
Rechnung daß diese At-
zung in N^o 82½ Kuhweid
bestehen thut.⁹¹ –

Erstens ergibt sich laut
neu vorgenommener Be-
rechnung, dass diese At-
zung 82½ Kuhweidrech-
te (KW) umfasst.

Zum Zweyten sollen Ge-
meiner[†] Nachbahren alle
Jahr, Ehe Mann Zu alp
fahrt Zu sammen Treten
und Wie billich ordentlich
Mit ein anderen ein Zellen,

Zum zweiten sollen ge-
meine Nachbahren alle
Jahr ehe man zu Alp
fahrt zusāmen treten
und wie billich ordentlich
mit einandern einzellen,

Zweitens sollen die Nach-
barn allesamt jedes Jahr,
bevor man zu Alp fährt,
zusammentreten und or-
dentlich miteinander (das
Vieh) einzählen, und falls

⁸⁶ «ungelegenheit» B.

⁸⁷ «eine» B.

⁹⁰ Hier entgleist der Satzbau kurz, wohl schon im Original. Statt *um zu* ist *zur* zu lesen.

⁹¹ Die Zahl ist erstaunlich konstant geblieben (s. Monst. Chron. S. 58), erst um 1900 wurde sie heruntergesetzt, wofür HAT die grösseren Rinderrassen als Grund vermutet.

*und fahlss jemand bin[†]
denen Nachbahren Wenig
oder Vihl, Nach erhaltenem
bericht, auss bliebte, sollen
die Jenigen Nachbahren
so sich bey sammen befin-
den, Nichts desto weniger,
Mögen Ein Zellen schal-
ten[†] Erwehlen auch bevoll-
mächtigen[†] gewahlt haben,
Jn wass Mehr Nöthig [†]Zu
fahren, nach gut befinden,
ohne die Mindeste begrü-
sung der aus bleibenden.*

*Zum Tryten, welcher Nach-
bahr allda 8 Kuo weid
Eigen hat, der Mag ein,
und der sechs Kuoweid
und darob Eigen hat der
Mag Zwei ross allda süm-
meren, doch jedem ross
ess seige Jung oder alt
Zur Arbeith oder Müessig
Zwei Kuoweid Zu legen
die Schuldigkeit sein solle.
Jedoch mit diesem klaren
Verstand, dass die ross des
Nachbars Eigen seyen, und
mehr als Zwei ross soll kein
Nachbahr befüegt sein auf
die weid aus Zu lassen er*

*und falls jemand von de-
nen Nachbaren wenig
oder viel nach erhaltenem
Bericht, ausbleibten⁹², sol-
len diejenigen Nachbaren
so sich beisañen befinden,
nichts desto weniger ein-
zellen mögen, Saltner⁹³
erwählen auch vollmäch-
tigen Gewalt haben in
was mehr nöthig fort zu
fahren nach gut befinden,
ohne die mindeste Begrüt-
zung⁹⁴ der Ausbleibenden.*

*Zum dritten, welcher
Nachbar allda 3. Kuhweid
eigen hat, der mag ein,
und der sechs Kuhweid
und darob eigen hat der
mag zwei Roß allda sö-
mern, doch jedem Roß es
seje jung oder alt, zur
Arbeit oder müeßig zwei
Kuhweid zu legen⁹⁶ die
Schuldigkeit seyn solle.
Jedoch mit diesem klaren
Verstand, daß die Roß des
Nachbars eigen seyen⁹⁷,
und mehr als zwei Roß
soll kein Nachbar befügt
seyn auf die Weid auszu-*

jemand von den Nachbarn,
egal wie viele von ihnen,
vorausgesetzt, sie haben
die Einladung erhalten,
ausbleiben sollten, sollen
die Nachbarn, die sich
versammelt haben, trotz-
dem einzählen, den Alp-
meister wählen und be-
stimmen können, was
sonst noch für das wei-
tere Vorgehen nötig ist,
ohne jede Rücksicht auf
die Ausbleibenden.

Drittens darf ein Nachbar,
der da (d.h. an der Inner-
alp) drei (bis fünf) KW hat,
ein Pferd, einer, der sechs
KW und mehr hat, zwei
Pferde da sömmern, doch
müssen jedem Pferd, sei
es jung oder alt, arbeitend
oder nicht, zwei KW zuge-
teilt werden. Jedoch nur
unter der Bedingung, dass
das Pferd dem Nachbar ge-
hört; und mehr als zwei
Pferde darf kein Nachbar
auf die Weide auslassen,
egal wieviele Weiderechte
er besitzt, und fremde oder

⁹² -n ist nachträglich eingefügt. Das Original könnte durchaus «ausbleibten» gehabt haben, auch wenn Singular erwartet wird, nämlich um klar zu machen, dass auch mehrere Absenzen nicht zur Beschlussunfähigkeit führten. Die Konjunktivform mit *t* ist aus dem Dialekt übertragen, wo sie *uusbliibt*/*uusbliibtend* lauten würde.

⁹³ Idiot. VII 871.

⁹⁴ Das *z* (sprich: /ts/) in *grüeze* für «grüssen» ist in den schwdt. Dialekten erstaunlich gut erhalten geblieben, ebenso in *büeze*, *es bitzli* u.a. Der Ausdruck *jdn. begrüessen* im Sinne von «eine Person aus Höflichkeit konsultieren, mehr weil sie es erwartet, als dass sie zur Sache viel zu sagen hätte» ist auch heute noch ganz üblich.

⁹⁶ *Weid legen* bedeutet soviel wie «eine KW zuteilen», der Ausdruck kommt mehrfach vor.

⁹⁷ Der Kopist schrieb zuerst *seyn müssen* (was durchaus gepasst hätte, aber nicht im Original stand), strich dann das zweite Wort wieder durch und fügte *e* in das erste Wort ein.

*habe Gleich weid so vihl
er wolte, frömde und Zu
sümmeren aufgenommen
ross, under wes^{†?} Namēn⁹⁵
ess fimmer beschehen möch-
te, sollen gänzlichen auss
geschlossen sein, und kei-
ner getultet werden.*

*Und fiertens solle dem üb-
rigen Sk[†] Vieh weid gelegt
und ein gezelt werden: als
einer Sk. Kuo oder Zeitkuo
jeder ein Kuoweid, Zwei
galtli ein Kuo weid, Zwölf
altrigen Geiss Nösser ein
Kuoweid, und sechs ge-
schorene Schafe auch ein
Kuo weid, verstechet sich
dem der ein Sentum da-
hat, welcher aber kein Sen-
tum hat der oder die selben
sollen auch keine Schafe
alda sümmeren Mögen,
und die frömde und süm-
mer schaf sollen hiermit
gänzlichen aussgeschlos-
sen⁹⁹ sein, oder esswehre
dan Sach dass gemeine
Nachbahren ess¹⁰⁰ einem
erlaubten oder sonst enig*

*lassen er habe gleich Weid
so viel er wollte, fremde
und zu sömern aufgeno-
mene Roß⁹⁸ unter was Na-
men es im̄er beschehen
möchte, sollen gänzlichen
ausgeschlossen sein und
keine geduldet werden.*

*Und viertens solle dem
übrigen (sh)¹⁰⁴ Vieh Weid
gelegt und eingezelt wer-
den; als einer (sh) Kuh
oder zeitkuh jeder ein
Kuhweid, zwei Galtli ein
Kuhweid, zwölf¹⁰⁵ altri-
gen Geis-nößer ein Kuh-
weid, und sechs geschor-
nen Schaafen auch ein
Kuhweid, versteht sich
dem der ein Señthum¹⁰⁶
da hat, welcher aber kein
Señthum hat, der oder
dieselben sollen auch kei-
ne Schaafe allda sömern
mögen, und die frömde
und sömer Schaaf sollen
hiermit gänzlichen aus-
geschlossen seyn, oder es
wäre dan Sach daß gemei-
ne Nachbaren es einem*

zur Sömmerung aufgenom-
mene Pferde, egal wem
sie gehören, sind ausge-
schlossen.

Viertens soll dem übrigen
Vieh Weiderecht zugeteilt
werden, nämlich einer Kuh
oder einem trächtigen
Rind je eine KW, zwei
einjährigen Rindern eine
KW, zwölf ausgewachse-
nen Ziegen eine KW und
sechs ausgewachsenen
Schafen auch eine KW,
unter der Bedingung, dass
einer da käst und buttert,
wer aber nicht käst und
buttert, darf da auch kei-
ne Schafe sümmeren, und
fremde und zur Sömme-
rung aufgenommene Scha-
fe sind hiermit (künftig)
ausgeschlossen. Nur wenn
die Nachbarn allesamt es
einem erlauben oder enig
werden, solche (nämlich

⁹⁵ «Nammen» A, «Namen» B.

⁹⁸ Diese nannte man Ziisross (HAT).

⁹⁹ «ausgeschlossen» B.

¹⁰⁰ «es» B.

¹⁰⁴ S. oben → Anm. 17.

¹⁰⁵ In der Diskussion mit HAT, der die Zahl zwölf für übermässig hoch und sechs für adäqua-
ter hielt, ergab sich, dass hier die Ziegenhaltung vermutlich gezielt gefördert wurde, die Schaf-
haltung jedoch gerade nicht. Ein Grund dafür könnte gewesen sein, dass Schafkäse wenig be-
liebt und die grobe Wolle der damals in den Hochlagen verbreiteten Schafe – über den Eigen-
gebrauch hinaus – nicht einträglich war. In Monstein gibt es längst keine Schafzucht mehr.

¹⁰⁶ Senntum: etwa «genügend Vieh, Arbeitskraft und Ausrüstung, um selber Käse und Butter
herzustellen», s. Idiot. VII 1007–12: im Unterland ca. 25 Kühe. So viel hatte wohl kaum ein Mon-
steiner Bauer. S. nun auch MoH 14, S. 7 Anm. 12.

wurden denselben^{†101} inss
gemein Zu sümmeren [†]so
dan[†] ess wohl beschechen,
ess sollen aber auch Die
Schaaf und Geiss Zu sam-
men gehirtet werden, Die
Jungen Kalber, gitzle, und
lämmer aber so ein Nach-
bahr selbstn gezogen, sol-
len frey sein und Kein weid
gelegt werden, jedoch sol-
len sie solche ein anderen
best möglich Keit ohne
Schaden halten, und wan
auch ein Nachbahr den
Herbst oder Winter durch
ein Kalb, gitzle oder Lam
von 6 wochen oder darun-
ter erkaufte und auf er Zo-
ge, soll er si¹⁰² Gleich den
übrigen[†] weiden Mögen;
die auf gekauften Eltern,
frömde und sümmer Kal-
ber aber sollen gänzlichen
auss geschlossen sein, und
Keine Zu¹⁰³ Keinen Zeiten
nicht gedultet werden; wan
aber

fünftens ein Nachbahr
wehre, der Kein Eigen
Vieh hätte seine weid zu
bestellen und die übrigen
Nachbahrn Jhm seine
weid auch nicht ablösen
oder ver Zinsen wohlten

erlaubten, oder sonst ei-
nig wurden derselben ins
gemein zu sōmern anzu-
nehmen so kañ es wohl
beschehen es sollen aber
auch die Schaaf und Geis
zusammen gehirtet werden,
die jungen Kalber, Gitzli
und Lämmer aber, so ein
Nachbar selbstn gezogen,
sollen frey sein und kein
Weid gelegt werden, je-
doch sollen sie solche ein
andern best Möglichkeit
ohne Schaden halten¹⁰⁷,
und wan auch ein Nach-
bar den Herbst oder Win-
ter durch ein Kalb, Gitzli
oder Lam von 6 Wochen
oder darunter erkaufte
und auferzoge, soll er sie
gleich den vorigen weiden
mögen; die aufgekaufte
ältere¹⁰⁸, fremde und
sōmer Kalber aber, sollen
gänzlichen ausgeschlo-
ßen sein, und keine zu
keinen Zeiten nicht ge-
dultet werden; wañ aber

fünftens ein Nachbar wä-
re, der kein eigen Vieh
hätte seine Weid zu be-
stellen und die übrigen
Nachbarn ihm sein
Weid auch nicht ablösen
oder verzinsen wollten so

Schafe) gemeinschaftlich
zur Sömmerung anzuneh-
men, dann darf es gesche-
hen. Aber es müssen die
Schafe und Ziegen zusam-
men ebenfalls von einem
Hirten gehütet werden.
Die jungen Kälber, Zick-
lein und Lämmer aber, die
ein Nachbar selber aufge-
zogen hat, sollen frei sein
und nicht ins KW-Kontin-
gent fallen. Aber sie sollen
diese möglichst ohne ge-
genseitigen Schaden hal-
ten. Und wenn ein Nach-
bar im Herbst oder wäh-
rend des Winters ein Kalb,
Zicklein oder Lamm von
maximal sechs Wochen ge-
kauft und aufgezogen hat,
darf er auch diese gleich
den vorgenannten weiden.
Die älteren aufgekauften,
(sowie) fremde oder zur
Sömmerung aufgenomme-
ne Kälber (jeden Alters)
aber sind (künftig) ausge-
schlossen.

Wenn aber fünftens ein
Nachbar kein Vieh hat,
um seine Weidrechte zu
nutzen, und die anderen
Nachbarn diese nicht von
ihm pachten oder ihm da-
für Zins zahlen wollen, so

¹⁰¹ derselben in C ist richtig, es ist ein partitiver Genetiv plural (s. Ddt. Wb. S. 39 deren).

¹⁰² «sie» B.

¹⁰³ «zu» B.

¹⁰⁷ Damit sie nicht in die privaten Alpwiesen gingen.

¹⁰⁸ Hier hat wohl ausnahmsweise C den schlechteren Text; das Original hatte vermutlich zwei-
mal den *n*-Schlenker am Wortende (s. oben → Anm. 47 und 82).

so mag er In solchem fahl frömd Sk. Vieh: aber vorbehalten ross und Kalber welche wie oben gänzlich aus geschlossen bleiben: Zu sümmeren auf und annehmen, und ein Zellen wie oben gemelt auch ist er schuldig in solchen[†] fahl Gitze, und Lamer Gleich altrigen Nösser und Schaa-fen weid zu Legen und ein Zu Zellen.

Und Zum sechssten Jst verabredet und beschlos-sen worden, dass Kein Nachbahr befüegt sein solle, Jn dieser Atzung weder zu Meyen noch Zu straupfen¹¹¹ und dass we-der auf[†] stäfflen noch an-der werths, und dass weder[†] Keinerley weis noch vor-want wie ess¹¹² jmmer Nammen haben möchte.

Siebendess Jst fehrner be-schlossen, dass wan ein Nachbahr von seiner weid wenig oder vihl an einen anderen der nicht Nach-bar wehrr, verkaufte, ver-setzte, oder auch nur Zu löschen liesse, und seine Nächsten anverwandten nicht Ziechen wolten, so solle ein jeder Nachbahr

mag er in solchem Fall frömd (sh) Vieh |: vorbehalten Roß und Kalber, welche wie oben gänzlich ausgeschloßen bleiben :/ zu sömern auf und an-nehmen, und einzellen wie vorgemelt¹⁰⁹, auch ist er schuldig in solchem Fall Gitzi und Lamer gleich altrigen¹¹⁰ Nößer und Schaa-fen Weid zu legen und einzuzellen.

Und zum sechsten ist verabredet und beschlo-ßen worden, daß kein Nachbar befuegt sein solle in dieser Atzung weder zu mähen noch zu straupfen und daß weder auf Stäflen noch ander-werts, und daß unter kei-nerley Weis noch Vor-wand wie es im̄er Namen haben möchte.

Auch siebentens ist fer-ner beschloßen, daß weñ ein Nachbar von seiner Weid wenig oder viel an einen andern der nicht Nachbar wäre verkaufte, ver-setzte oder auch nur zu löschen ließe, und seine nächsten Verwand-ten nicht ziehen wollten, so solle ein jeder Nach-

darf er in diesem Fall frem-des Vieh zur Sömmerung aufnehmen und einzäh-len, mit Ausnahme von Pferden und Kälbern, wie oben gesagt. Auch muss er in diesem Fall den Zick-lein und Lämmern gleich wie ausgewachsenen Zie-gen und Schafen KW zu-teilen und sie einzählen.

Sechstens ist beschlossen worden, dass kein Nach-bar in dieser Atzung mä-hen oder rupfen darf, und dies weder bei den Hütten noch sonstwo, auf keine Weise und unter keinem Vorwand.

Siebtens ist beschlossen worden für den Fall, dass ein Nachbar von seinen Weiderechten, egal wie-viel, an einen Nicht-Mon-steiner verkaufen, verset-zen oder auch nur ver-pachten will und seine nächsten Verwandten den Zug nicht beanspruchen wollen, dass dann die

¹⁰⁹ Die Genossen hatten ein Interesse daran, dass die Alp vollständig ausgelastet – HAT sagte uusspschtellt – war, denn den Zins für die maximal erlaubten KW mussten sie der Landschaft so oder so abliefern. Zu seiner Zeit hatte der Hirt nebst dem Lohn eine KW.

¹¹⁰ «ausgewachsen», s. Idiot. I 207 (Graubünden).

¹¹¹ «Straupfen» B.

¹¹² «es» B.

den Zug dar Zu haben,
und Zwahr welcher jeder^{†?}
erste sich alss Züger Mel-
det, soll allweg den vor
Zug haben.

Wie dan Zum Achten
auch gemeinsamblich
beschlossen dass welcher
Nachbahr Zwey Kuoweid
und darob in diser atzung
habe, solle schuldig und
gehalten sein, jeder Zeit,
und so oft ess Die Noth-
wendigkeit erfordere, in
Gemeiner atzung werker
Zu kommen ohne under-
scheid, mehr oder weniger
weid Zu haben, und wel-
chem Nachbahr ds both
gethan wurde und nicht
erscheinte, der solle auf
das Jahr ein halb Kuoweid
ohne alle Gnad Verfahren
haben; dass[†] gleichen in
den Murrelthieren soll
einer genuss haben wie
der andere ohne under-
scheid der Vihle weid,
Versteht sich aber dass
einer weid habe wie schon
gemelt, die aber weniger
haben und nicht schuldig

bar den Zug darzu haben,
und zwar welcher je der
Erste sich als Züger mel-
det, soll allweg den Vor-
zug haben, wie dan zum

Achten auch gemein-
samlich beschloßen daß
welcher Nachbar zwei
Kuhweid und darob in
dieser Atzung habe, solle
schuldig und gehalten
sein jeder zeit und so oft
es die Nothwendigkeit
erfordere, in gemeiner
Atzung-Werker¹¹⁴ zu
kōmen ohne Unterscheid,
mehr oder weniger Weid
zu haben, und welchem
Nachbar das Both gethan
wurde und nicht erscheinte¹¹⁵,
der solle auf das
Jahr ein halb Kuhweid
ohne alle Gnad verfallen
haben¹¹⁶; desgleichen in
den Murrelthieren soll
einer Genuß haben wie
der andere ohne Unter-
scheid der viele¹¹⁷ Weid,
verstehet sich aber daß
einer Weid habe wie schon
gemeldet, die aber weniger
haben und nicht schuldig

Nachbarn zum Zug kom-
men können, und zwar
soll der, der sich jeweils
als erster meldet, immer
den Vorzug haben.

Achtens ist gemeinsam
beschlossen worden, dass
jeder Nachbar, der zwei
KW oder mehr in dieser
Atzung hat, jederzeit und
sooft es nötig ist, am At-
zungsgemeinwerk teilzu-
nehmen hat, egal wieviel
Weidrechte er besitzt,
und wenn ein Nachbar
das Aufgebot erhalten hat
und nicht erscheint, soll
ihm für das betreffende
Jahr eine halbe KW ver-
fallen. Desgleichen soll
jeder ungeachtet der Zahl
seiner Weidrechte Nutz-
niessung an den Murrel-
tieren haben, unter der Be-
dingung, dass einer Weide-
rechte hat wie oben be-
stimmt (d.h. mindestens
zwei); diejenigen aber, die
weniger haben und nicht
zum Gemeinwerk ver-
pflichtet sind, werden
auch von den Murrel-

¹¹⁴ «zu den Arbeiten der gemeinen Atzung» – gemeint ist allerdings eher «zu den gemeinen Arbeiten (= Gemeinwerk) der Atzung»; in der Sprachwissenschaft spricht man bei einer solchen Umgruppierung von Wörtern von Enallagè. Auch die Bindestriche hier und unten in *die Obern-Alpgenossen, des inern Thällis-Egg* und *an Hand-Gebung* würden wir aus ähnlichen Gründen nicht so setzen.

¹¹⁵ Wie oben Anm. 92; im Dialekt: *erschiinti*.

¹¹⁶ Das Gemeinwerk an den Alpen galt v.a. der Weidräumung und der Ausbesserung der Wege und Träijen im Frühjahr (HAT). Wie diese Bestrafung praktisch vor sich ging, ob der Säumige also z.B. sechs Ziegen schlachten oder einen entsprechenden Zinsbetrag in die Genossenschaftskasse legen musste, wird nicht gesagt.

¹¹⁷ Substantiv «Menge, Zahl», s. Ddt. Wb. S. 190f., Idiot. I 777 *Vili*.

sein in die Gemeinen wer-
ker Zu gehen, werden so[†]
den Murmernten¹¹³ auch
auss geschlossen, ess solle
aber sommerss Zeit Nie-
mand befüegt sein einige
Murmeltiere Zu erlegen,
und das auf Kein wiess[†]
noch weg.

Fehrner haben sich die an-
deren[†] mit den Obern alp-
genossen, und beide Theil
mit ein anderen in Hir-
tung[†] der Ottenfan und
anderer weidung folgen-
der Massen verglichen,
Kraft welcher sie beyder
orthen Jhre ottenfan wei-
de inss besondere genies-
sen; Alss Nambliche die
oberen die so genannten
wäschbruñen¹¹⁹ biss an
Zill und March, wie bis

sein in die gemein Wer-
ker zu gehen, werden von
den Murmenten auch
ausgeschlossen, es solle
aber so[†]merszeit niemand
befügt sein einiche Mur-
menten zu erlegen und
daß auf kein Weis noch
weg.¹¹⁸

Ferner haben sich die un-
tern mit den obern Al(p)-
genoßen¹²¹ und beide
Theil mit einandern in
Nießung der Ottenfan¹²²
und anderer Weidung
folgendermaßen vergli-
chen, Kraft welcher sie
beider Orthen ihre Otten-
fanweiden ins Besondere
genießen; als namlich
die Obern die sogenañten
Wäschbruñen bis an Ziel
und March wie bis dato

tieren ausgeschlossen. Es
soll zudem über den Som-
mer niemand befugt sein,
Murmeltiere zu erlegen,
auf keine Art und Weise.

[§9] Ferner haben sich die
unteren mit den oberen
Alpgenossen und beide
Teile unter sich in der
Nutzniessung der Ottava
und anderer Weidung in
folgender Weise geeinigt
und werden demzufolge
ihre Ottavaweiden je ge-
sondert nutzen, das heisst:
die oberen die sog. Wäsch-
brunnen bis an deren
Grenze (talauswärts) wie
schon bisher, und die un-

¹¹³ «Mermernten» B, das überflüssige *r* in AB ist ein Fehler, s. C.

¹¹⁸ Die schmerzlindernden und entzündungshemmenden Wirkungen von Murmeltieröl war seit jeher bekannt, 1988 wurden die entsprechenden Corticosteroide direkt nachgewiesen (H. Wagner, D. Nusser, Zschr. f. Naturforschung 43/5, 631–33). Dass arme Monsteiner Familien von diesen heilsamen Wirkstoffen abgeschnitten waren, machte ihre gesundheitliche Lage nicht besser. HAT erinnert sich aber, dass man früher sagte, *Murmendafäissi* solle man nicht zu lange anwenden, sie mache die Knochen weich. Gejagt wurden die Tiere wie alle anderen im Herbst, wenn sie am fettesten waren – auch, indem man ihre Bauten ausgrub.

¹¹⁹ «wärbbrunnen» A, «wäschbrunnen» B; der Flurname existiert bis heute (I 129), südwestlich oberhalb Mäschenboden.

¹²¹ D.h. die von der Unteren und Mittleren Alp einerseits und die von Mäschenboden andererseits. – Das *p* fehlt.

¹²² Ddt. Wb. S. 117 *óttava*, besser Idiot. I 604. Der Ausdruck bedeutet «achte Stunde», urspr. die Zeit des Melkens am frühen Abend, dann die Zeit nach dem Melken, wenn man das Vieh nochmals hinausliess (vor allem im Juli, aber erst nach dem Heuen), schliesslich auch (wie hier) die dafür bestimmte Weide in Alpnähe. Das romanische Wort wird in Davos in deutscher Manier auf der ersten Silbe betont, und das *f* widerspiegelt die walserische Aussprache des romanischen *v* (wie z.B. in *Clavadel* oder *Affaräid*). Die beiden *-n* sind hyperkorrekt, weil auslautendes *-n* im Dialekt meist verstummt ist und man nicht immer wusste, wo eines hingehörte. HAT erinnert sich, dass an der Oberalp Ottavaweide zu seiner Jugendzeit noch praktiziert wurde (ab 20h nach dem Melken bis max. 22 Uhr), an der Inneralp aber längst nicht mehr.

datto auch gebraucht worden, und sollen die unteren alpgenossen schuldig sein denen oberen weid Zu friden, so lang die ottenfan gehalten würd; auch sollen die oberen alp genossen die ausseren brugly[†] zur[†] ottenfan weid geniessen, und soll Ihnen solche zun[†] den unteren auch gefridet werden, biss ein gehenden Augustenmonath; Hingegen solle zu[†] denen oberen denen Mitleren Ihre Ottenfan weiden, wie sie bis datto genossen auch schuldig sein Zu friden, Nämlich der halbe Staffel, und die alp Zügli biss an dess inneren Thällis Egg, ausser werths und auf werths biss an oder in dass hell Zügli, bis in Miten auf dass so genannte Eggelty,

auch gebraucht worden, und sollen die untern Alpgenossen schuldig sein denen Obern solche Weid zu friden¹²³, so lang die Ottenfan gehalten wird; Auch sollen die Obern-Alpgenossen¹²⁴ die äußeren Wengli¹²⁵ vor¹²⁶ Ottenfanweid genießen, und soll ihnen solche von den Untern auch gefridet werden bis eingehenden Augstmonath; hingegen solle von denen Obern denen Mitlern ihre Ottenfanweiden, wie sie bis dato genoßen auch schuldig sein zu friden nämlich der halbe Stafel¹²⁷, und die Alpzügli¹²⁸ bis an des inern Thällis-Egg¹²⁹, außerwerths und auf werts bis an oder in das Hell-Zügli¹³⁰, bis in mit-

teren sind verpflichtet, den oberen diese Weid zu schonen, so lange Ottava gehalten wird. Auch sollen die oberen Alpgenossen die äusseren Wengli als Ottavaweide nutzen, und diese soll ihnen von den unteren auch geschont werden bis Anfang August. Umgekehrt soll von den oberen den mittleren ihre Ottavaweide, wie sie sie schon bisher genutzt haben, geschont werden, nämlich der halbe Staafel und die Alpzügli bis an des inneren Tällis Eck, aus- und aufwärts bis an oder in das Heelzügli, in der Mitte auf das sogenannte Eggelti. Die unteren aber sollen als Ottavaweide haben, wie von Alters her, den anderen (un-

¹²³ Das Verbum bedeutet laut Idiot. I 1283f. «Frieden schliessen» und «Zäune machen». Hier trifft keine dieser Bedeutungen zu, aber es entspricht noch genau got. *freidjan* «schonen», wenn auch in der viehwirtschaftlichen Spezialbedeutung: «eines anderen Weideland nicht mit Vieh betreten, es in Frieden lassen». Zäune kamen an den Alpen praktisch nur bei den Alpwiesen zur Anwendung, die in Privatbesitz waren, an der Inneralp also rund um den Mäschenboden (s. → S. 36 mit Anm. 163) und an gewissen Stellen auf der sonnigeren Talhälfte östlich des Inneralpbaches. Damit hatte die Alpgenossenschaft aber nichts zu schaffen.

¹²⁴ Zum Bindestrich s. oben → Anm. 114.

¹²⁵ I 131 *Wengji*, südöstlich oberhalb Mäschenboden.

¹²⁶ «für, als».

¹²⁷ Dies ist die Weide zwischen Unterer und Mittlerer Alp, s. I 128 *Staafelbach*. Die Mitte liegt auf ca. 1895 m ü.M., an der engsten Stelle zwischen *Staafel-* und *Inneralpbach*.

¹²⁸ Die kleinen Züge gleich westlich des *Staafels*.

¹²⁹ Das *innere Tälli* kann nur der obere Talabschnitt des *Staafelbaches* sein, der sein Wasser vor allem aus dem *Affaräidgufer* (einem Blockgletscher) bezieht. Das *Egg* ist vielleicht die Geländerippe westlich des Mäschenbodens und des Zusammenflusses des Baches vom *Affaräidgufer* und des kleineren vom *Chüebäärg*; dort etwa begann jedenfalls gegen oben die Ottavaweide der Alpgenossen auf Mäschenboden. – Zum Bindestrich s. oben → Anm. 114.

¹³⁰ Damit ist unmöglich das *Heelzügli* am Silberberg (I 55) gemeint. HAT hat sich aber an den Namen im Bereich der Mittleren und Unteren Alp sofort erinnert. Wenn die Grenze zwischen

die underen aber sollen
Zur ottenfan weid haben
wie von alters haro, der
andere halbe Theil Staffel,
biss † an dass Holt Meiss
Thobel vom wasser auf
biss an den Mitleren Trey-
en¹²⁰,

und sollen Allerorthen ein
anderen best Möglichkeit
den Treyen förderlich und
allwegen Zu Mindestem
schaden durch die weiden
fahren; auch wen ein oder
der andere Nachbahr vor

ten auf das sogenannte Eg-
gelti¹³¹, die untern aber
sollen zur Ottenfanweid
haben, wie von Alters
hero, der¹³² andere halbe
Theil Stafel¹³³, bis aus an
das Holtz Meiß Tobel¹³⁴
vom Waßer auf bis an
den mittlern Treyen¹³⁵,

und sollen aller Orthen
einandern best Möglich-
keit den Treyen nach for-
derlich¹³⁶ und allwegen
zu mindestem Schaden
durch die Weiden fahren;
auch wan ein oder der

teren) Teil des Staafels bis
hinaus an das Holzmeiss-
tobel vom Bach hinauf bis
an den mittleren Viehweg.

[§10] Und sie sollen über-
all einander wenn immer
möglich den Viehwegen
nach rasch und immer mit
möglichst geringem Scha-
den durch die Weiden trei-
ben. Auch wenn der eine

diesen beiden Alpteilten mitten durch den Staafel ging, so müsste mit *Heelzügli* der kleine Lawinenzug gleich südlich des heutigen *Wasserzügli* (I 130) gemeint sein. Dem Namen nach am ähnlichsten ist *Höözügli* (I 117/156), der Zug unmittelbar nördlich des *Wasserzüglis*. Hö- passt aber ohnehin schlecht, weil diese drei zu den kürzesten und «niedrigsten» Zügen an der ganzen Talflanke gehören. Hö- ist also höchstwahrscheinlich verballhornt statt früherem *Heel*-, was «glatt, rutschig» bedeutet (s. Ddt. Wb. S. 80f.). Die Bestätigung für den Namen liefert eine Liste von Monsteiner Flurnamen von 1886 (StAGR Sign. A.750), wo in diesem Bereich talauswärts blickend drei Flurnamen aufgelistet sind: *Wäschbrunnä*, *Heel Zügli*, *Litzi Gritz* (falsch verstanden statt *Litzig Ritz*, s. L-M S. 108, I 107), leider ohne genauere Lokalisierungen. Am wahrscheinlichsten war das *Heelzügli* somit der kleine Lawinenzug gleich südlich des *Wasserzüglis*, eben weil er die Mitte des Staafels markiert.

¹²⁰ «Trayen» A.

¹³¹ In *Mitten* kann eigentlich nur «in der Mitte des Tales», also beim Inneralpbach, bedeuten. *Egg* ist eine «Rippe im Gelände» (Ddt. Wb. S. 43, L-M S. 77–80 mehrfach). Also ist das *Eggeltji* die markante Rippe, auf der heute – im unteren Teil – die Strasse zwischen Unterer und Mittlerer Alp verläuft, am Rand der Weide des *Staafels*; östlich anschliessend fällt das Gelände als bald zum Bach ab. Der Flurname *Eggeltji* kommt unten noch einmal vor. – Nachtrag: Diese Lokalisierung des nicht mehr bekannten Namens *Eggeltji* hat HAT (26.12.2025) eingeleuchtet.

¹³² Der Akkusativ der Schriftsprache war hierzulande schon damals ein Problem.

¹³³ Hier, in der Mitte des Staafels, hat man wohl ausnahmsweise einen Zaun gemacht.

¹³⁴ I 67. HAT betonte, *meissen* sei keineswegs nur für Heu verwendet worden, sondern auch für Holz hauen und schroten; s. dazu Idiot. IV 465. Ferner bemerkte er, dies reiche für eine Ottavaweide erstaunlich weit talauswärts. Der Wald sei damals wohl sehr viel lockerer als heute gewesen.

¹³⁵ Der mittlere Träije (zum Wort s. Ddt. Wb. S. 116) verläuft etwa auf 1900 m (auf ca. $\frac{2}{3}$ der Höhe des Waldes laut HAT) und entspricht ziemlich genau dem heutigen *Tschechenweg* (s. [NZZ Nr. 511, 21. August 1969, Ausg. 2](#) und viele weitere Zeitungen in jenen Tagen). In der Gegend, westlich des *Litzig Ritz* an Bodmen, gibt es auch den Flurnamen *Träijenegg* (I 111), dieser bezieht sich aber auf den obersten Träijen.

¹³⁶ Idiot. I 1000 *fürderlich*.

den anderen Zu Alp
fahren Nöthig hätte, soll
selbiger schuldig sein über
dass so genante Eggelty
†Zu fahren.

andere Nachbar vor den
Andern zu Alp fahren nö-
thig hätte, solle selbiger
schuldig sein über das
sogenante Eggelty auf zu
fahren.¹³⁷

oder andere Nachbar vor
den anderen zu Alp fahren
muss, ist er verpflichtet,
über das Eggelty hinauf-
zuziehen (und nicht, nur
weil es niemand sieht,
sein Vieh auf dem Staafel
weiden zu lassen).

Es sollen auch die oberen
Alpgenossen schuldig sein
mit Jhren Kalberen den
Berg best Möglichkeit Zu
friden, Zu welchem Ende
sie Jhre Kalber den Zeü-
gi† Zu¹³⁸ Treiben sollen. –

Es sollen auch die obern
Alpgenoßen schuldig sein
mit ihren Kälbern den
Berg¹³⁹ best Möglichkeit
zu friden, zu welchem
Ende sie ihre Kälber den
Züglenen¹⁴⁰ zu treiben
sollen.

[§11] Die oberen Alpge-
nossen sind auch ver-
pflichtet, mit ihren Käl-
bern den Berg möglichst
zu schonen, zu welchem
Zweck sie ihre Kälber zu
den Zügli (an der Nordost-
flanke des Chüebäärgs)
treiben sollen.

Jtem sind allgemeineren
Nachbahren einig worden,
was innerthalb dem ausse-
ren† Topel ist, sambt den
Jneren Bruglenen† biss ein-
gehenden Augstmonath
Gemein samblich Zu fri-
den, Uebrigens¹⁴¹ sind

Item sind allgemeine
Nachbahren einig worden,
was inñerthalb dem rufe-
nen Tobel¹⁴² ist, samt den
inñern Wenglinen bis ein-
gehenden Augstmonath
gemeinsamlich zu friden,
übrigens sind auch alle

[§12] Ebenso sind sich die
Nachbarn allesamt darin
einig geworden, alles, was
innerhalb des Rufenento-
bels ist, samt den inneren
Wengji, bis anfangs Au-
gust gemeinsam zu scho-
nen, zudem sind auch alle

¹³⁷ Das betrifft nur Alpgenossen an der Mittleren Alp und auf Mäschenboden.

¹³⁸ «zu» B.

¹³⁹ Also dafür zu sorgen, dass die Kälber nicht zu früh zu hoch hinaufstiegen. Den «Berg», d.h. die höchsten Weiden, nutzte man erst im August, wenn auch da das Gras die maximale Höhe erreicht hatte, und sprach daher vom *Augschtbäärg* (Ddt. Wb. S. 13, unter *Augschte*; L-M S. 11f.: an verschiedenen Orten auf Davos). HAT präziserte, dann seien sie mit dem Vieh einerseits hinauf in die *Büelen* (I 147) und sogar auf *Affaräid* (I 140), die *Stellerne* (I 110, mit einer Quelle) und gegen das *Chüebäärghoore* hinaufgestiegen, und auf der anderen Seite in die *indren Wengji* (→ Anm. 142) und weiter gegen das *Chrummhürel* (K 121) sowie über den Bach zur eindrucklichen Quelle des Inneralpigerbachs in die *Chüemedje* gezogen (I 135), die keine Mäder (mehr), sondern Weiden waren.

¹⁴⁰ Gemeint sind die oben genannten *Alpzügli*, allerdings nur deren innerste, sonst wäre man ja den Mittelalpigern in die Quere gekommen. Zur Pluralform s. oben → Anm. 12.

¹⁴¹ «Uebrigens» B.

¹⁴² Dies kann nur das von *Affaräid* herunterkommende Bachtobel, d.h. dessen unteres Ende meinen. Die *inneren Wengji* waren der (weniger wichtige) *Augschtbäärg* auf der anderen Tal-
seite, östlich der *Wengji* (I 131). – Nachtrag: Diese Lokalisierung des nicht mehr bekannten
Namens *Rufenentobel* hat HAT (26.12.2025) ebenfalls eingeleuchtet.

¹⁴² Der Akkusativ der Schriftsprache war hierzulande schon damals ein Problem.

auch Alle Jnss gesamt dess Einten worden, und ein anderen Zu gesagt, dass Künfftighin Keiner Keiner mit seiner Hab Zu berg fahren solle, Eh und bevor allgemeynere Nachbahren dessen Zu friden sein werden;

insgesamt des Einten worden und einandern zugesagt daß künfftighin keiner¹⁴³ mit seiner Haab zu Berg fahren solle, ehe und bevor allgemeyne Nachbahren deßen zufriede sein werden.

insgesamt enig geworden und haben einander zugesagt, dass künftig keiner mit seiner Herde zu Berg (d.h. auf die höchsten Weiden) fahren solle, bevor nicht alle Nachbarn damit einverstanden sind.

Damit aber denen vorgeschribenen satzungen und ordnungen desto besser Nach gelebt, so sollen Zu dem Ende alljährlich Zwey alp Meister oder salterer[†] gesetzt werden, so auf die rod gehen^{†?} sollen; under den Nachbahren, welche Allem dem Jenigen so wider obige ordnung Zillet, best Möglichkeit, ess sige Mit (Bussen?)[†] oder ander weg steuren und vorbeugen sollen. –

Damit aber denen vorgeschriebenen Satzungen und Ordnungen desto besser¹⁴⁴ nachgelebt, so sollen zu dem Ende alljährlich zwei¹⁴⁵ Alpmeister oder Saltner gesezt werden, so auf die Rood umgehen sollen, unter denen Nachbahren, welche Allem demjenigen so wieder obige Ordnung ziele, best Möglichkeit, es seie¹⁴⁶ mit Pfänden oder ander Weg steuren und vorbeugen sollen. ect. –

[§13] Damit aber den oben geschriebenen Satzungen und Ordnungen umso besser nachgelebt wird, so sollen zu diesem Zweck jedes Jahr zwei Alpmeister oder Saltner eingesetzt werden, (welches Amt) unter den Nachbarn rundum gehen soll, die all dem, was gegen diese Ordnung zielt, bestmöglich mit Pfänden oder anderen Massnahmen steuern und vorbeugen sollen.

Zu^{†?} dem nach Jst der Waldung halben folgende satzung und ordnung gemacht worden, dass Namlichen der Jenige walddt, wass Jnert halb dess so genannten¹⁴⁷ holts Meiss Topel, biss An dass Zimelen wald

Demnach ist der Waldung halben folgende Satzung und Ordnung gemacht worden daß namlichen derjenige Wald, was inñert halb des sogenannten Holtz Meiß Tobel; bis an das zimeln wald Tobel¹⁴⁹ stehet,

[§14] Danach ist um des Waldes willen folgende Satzung und Ordnung gemacht worden, dass nämlich derjenige Wald, der innerhalb des sog. Holzmeisstobels bis an das Zimmelenwaldtobel

¹⁴³ In C ist nach *künfftighin keiner* statt der Wiederholung von *keiner* (was der Verstärkung des Verbotes dient und in solchen Dokumenten nicht selten vorkommt) *vor dem andern* geschrieben und wieder durchgestrichen worden. AB hat hier die originale Fassung.

¹⁴⁴ Versehentlich statt *beßer*.

¹⁴⁵ Laut HAT gab es zu seiner Zeit nur noch einen Alpmeister, es waren aber auch nur noch sieben Alpgenossen, nicht mehr elf wie 1751.

¹⁴⁶ Hier haben sowohl C als auch AB eine ungewöhnliche Form.

¹⁴⁷ «genannten» B; in A ist «genan-ten» am Zeilenende getrennt.

¹⁴⁹ Dieser heute nicht mehr gebräuchliche Name bezeichnet das Tobel, das heute im oberen Teil Chessizug (I 64) und unten *ds eerscht Tobel* (I 73) (von der Alp her gesehen) heisst und dem Holzmeisstobels (I 67) taleinwärts benachbart ist. (*Ds Tällisch Zug*, modernisiert *Tällizug*,

*Topel stechet, soll fron
oder Alpen wald sein,
dass ein Jeder alpenoss
sich daselbst mit holts
bedienen Möge nach Noth-
durfft ess seye Zu Bauen
oder Zum Brennen, jedoch
allweg mit anhand gebung
der Waldt vögten, wass
aber innert halb dem ge-
melten Zimmelen wald
Topel so weit holts staht,
dass soll wass ein schuo
dick und darunter gebah-
nen sein, was aber darob
das solle mit Billigung^{†?}
der walt Vögten weg ge-
nommen werden Mögen;
sonne halb aber solle die
waldung Klein und Gross,
Dürr und Grüneness¹⁴⁸ Li-
gend und stechend wie vor-
altem auch alless biss an*

*soll Fron oder alpen-
Wald sein¹⁵⁰, daß ein
jeder Alpenoß sich da-
selbst mit Holz bedie-
nen möge nach Nothdurft
es seye zu Bauen oder
zum Breñen, jedoch all-
weg mit an Hand-Ge-
bung¹⁵¹ der Waldvögten,
was aber inñerthalb dem
gemeldten ziñeln¹⁵²-wald
Tobel so weit Holz staht,
das soll was ein Schuh
dick und darunter geba-
ñen sein, was aber darob,
das solle mit Bewilligung
der Waldvögten weg ge-
nommen werden mögen¹⁵³;
Soñehalb aber solle die
Waldung klein und groß,
dürs und grüns, ligends
und stehends, wie vor Al-
tem auch alles bis an den*

steht, Fron- oder Alpen-
wald sein soll, damit ein
jeder Alpenosse sich da-
selbst mit Holz bedienen
kann, wie es nötig ist, sei
es zum Bauen oder zum
Brennen, aber immer mit
Zuteilung durch die Wald-
vögte. Was aber innerhalb
des genannten Zimmelen-
waldtobels an Holz steht,
das soll, was ein Schuh
(30 cm) dick und darunter
ist, gebannt sein, was aber
darüber, das soll mit Bewil-
ligung der Waldvögte weg-
genommen werden kön-
nen. Auf der Sonnenseite
aber soll die Waldung
klein und gross, dürr und
grün, liegend und stehend,
wie früher auch, alles bis
an den hohen Zug gebannt

I 88/90, ist kein Tobel!) Der Wald zwischen Holzmeiss- und Zimmelenwaldtobel heisst heute *Simmeliwald* (I 71). Die konsequente Schreibung mit Z- statt S- spricht nicht gerade für die Theorie, dass der Wald nach seiner runden Form benannt sei (s. L-M S. 26) wie die *Sibelmatta* in Frauenkirch (L-M S. 268 und 270; MoH 2, S. 11 mit Anm. 13). Auch abgesehen vom Anfangs- laut sind *Simmelen-* und *Sibel-* lautlich sehr unterschiedliche Resultate aus mhd. *sinwël* (s. Lexer). Das Z- erinnert andererseits an *Zimmer* in der Bedeutung «Bauholz» (s. oben → Anm. 63 und den häufigen [Ortsnamen Zimmerwald](#)). Warum aber hätte klares und sinnvolles *Zimmerwald* zu *Zimmelenwald* verballhornt werden sollen? Etymologie von Orts- und Flurnamen ist eine dornenvolle Angelegenheit! In der sprachwissenschaftlichen Schule der Universität Zürich, durch die ich vor langer Zeit gegangen bin, kursierte das bedenkenswerte Bonmot, dass von mehreren etymologischen Erklärungen *bestenfalls* eine richtig ist.

¹⁴⁸ «Grüenes» B.

¹⁵⁰ Laut HAT heisst der Wald zwischen dem *ersten Tobel* (hier *Zimmelenwaldtobel*) und dem *Holzmeisstobel*, also eben der *Simmeliwald*, bei den Inneralpigern noch heute *Alpenwald*. Auch darüber gehörte die ganze Westseite des Inneralptales, bis und mit Bodmen, zur Inneralp. Bodmen war der *Gaaltjibäärg*, die Gaaltji blieben oben; auch Geissen weidete man da. Der Weidgang sei frei gewesen bis hinaus zum vierten Tobel (heute *Gablezug* I 25).

¹⁵¹ *Anhandgebung*: etwa «Übergabe, Zuteilung». – Zum Bindestrich s. oben → Anm. 114.

¹⁵² Versehentlich statt *ziñeln*, s. oben.

¹⁵³ Offenbar ist hier nun die Forderung der Inneralpiger nach mehr Alpenwald (s. oben → 3. mit Anm. 38) endlich erfüllt worden. Vorher hatte er nur bis zum ersten Tobel gereicht, wo nun der Jungwald geschützt werden musste.

den hohen Zug gebahnet
sein, dass alldorten unter
Keinerley weiss noch vor
wannt nichts hinweg ge-
nommen werden wolle[†];

Zu dem Ende sollen[†] auch
diese walden mit Zwey Eh-
ren Männer von Zeit zu
Zeit bevogtet werden solle,
welche auch hier zu vor[†]
Einer Ehrsammen Ober-
keit beydiget sollen werden,
dass sie diese waldungen
Nach vor beschribener ord-
nung schützen und schir-
men, auch die von Zeit zu
Zeit hierinfahls fehlbar
sich befindende, ordent-
lich an dem gebührenden
orth an Zeigen sollen, da-
mit selbe so oben[†] Zu der
billig mässigen¹⁵⁵ straf ge-
zogen werden können. –
Alles Zu guten Treüwen
ohne geferden.

Zu wahren Urkundt, steif-
fer haltung und Mehrerer
sicherheit dessen haben
obgemelten Nachbahren
und weid Genossen Jnss
Gesamtb. Tits: Jhro wht
(soll heissen: Weisheit)
den alt^{†?} Hrn Pundts
Landa. Johann Andreass
Sprecher von Bernegg. Als
Diess Mahlig^{†?} Regieren-
der Landa. allhiesiger

hohen Zug¹⁵⁴ geba^ñet
sein, daß alldorten unter
keinerlei Weis noch Vor-
wand nichts hinweg ge-
nom^{en} werden solle.

Zu dem Ende da^ñ auch
diese Walden mit zwei
ehren Mä^ñern von Zeit
zu Zeit bevogtet werden
solle¹⁵⁶, welche auch hier-
zu von einer¹⁵⁷ ehrsamen
Oberkeit beeidiget sollen
werden, daß sie diese Wal-
dungen nach vorbeschrie-
benen Ordnung, schützen
und schirmen, auch die
von Zeit zu Zeit hierin-
falls fehlbar sich befin-
dende ordentlich an dem
gebührenden Orth anzei-
gen sollen, damit selbe
so da^ñ zu der billich mä-
ßigen Straf gezogen wer-
den kö^ñen – Alles zu gu-
ten Treuen ohne Gefehr-
de ect. –

Zu wahren Urkund, stei-
fer Haltung und mehre-
rer Sicherheit de^ßen ha-
ben obgemeldte Nachba-
ren und Weidgenossen ins
Gesam^t. |: Tits :| Jhro Wsht
den Herrn alt BundsLand-
ama^ñ Joh. Andr. Sprecher
von Bernegg als dies mah-
liger regierender Land-
ama^ñ allhiesiger Lobl.
Landschaft gebetten

sein, so dass dort auf kei-
ne Weise und unter kei-
nem Vorwand etwas weg-
genommen werden darf.

[§15] Zu diesem Zweck
sollen dann auch diese
Wälter mit zwei
Ehrenmännern von Zeit
zu Zeit überprüft werden,
die hierzu von der
ehrenwerten Obrigkeit
auch vereidigt werden
sollen, dass sie diese Wal-
dungen nach der oben be-
schriebenen Ordnung
schützen und schirmen,
auch die von Zeit zu Zeit
allenfalls fehlbar gewor-
denen ordentlich und an
gebührender Stelle anzei-
gen sollen, damit diese zu
der gerechten Strafe gezo-
gen werden können. Alles
in guten Treuen ohne Ge-
fahr etc.

[§16] Zu wahrer Urkunde,
strenger Einhaltung und
grösserer Sicherheit von
alledem haben die oben
genannten Nachbarn und
Weidgenossen insgesamt
[Jhro Ehren und] Jhro
Weisheit den Herrn alt
Bundeslandammann Jo-
hann Andreas Sprecher
von Bernegg als derzeiti-
gen regierenden Landam-

¹⁵⁴ Dr hindrischt Zug (I 94; richtiger dr indrischt?), s. → 4. mit Anm. 49.

¹⁵⁵ «mässigen», i aus a korrigiert A; «mässagen» B.

¹⁵⁶ Statt «sollen», auch in AB, wohl Fehler im Original.

¹⁵⁷ S. → Anm. 78.

Löbl. Landtschafft, gebä-
ten und erbäten, dass er
sein Eigen an Ehrboreness
Jnsigel ordentlich[†] auf
diesen brief gedruckt hat,
Doch Jhme und seinen Er-
ben ohne schaden und
nachteil.

Der geben und in dass
Netto gebracht und auss
gefertiget worden den
24. Juni dess ein Tausend
sibenhundert und siben
und fünf Zigsten Jahress.
1757.

Georg Sprecher der
Zeit Landtschreiber
der Landtschaft Da-
vass.

(Siegel)

und erbetten, daß er sein
eigen anerbohrnes Insie-
gel öffentlich auf diesen
Brief gedruckt hat, doch
ihme und seinen Erben
ohne Schaden und Nach-
theil.

Der geben und in das
Netto gebracht und aus-
gefertiget worden den
24. ten Juni des ein tau-
send sieben hundert und
sieben und fünfzigsten
Jahres 1757.

/Sign/ Georg Spre-
cher der zeit Land-
schreiber der Land-
schaft Davos.

[Kreis, darin L.S.,
d.h. Landschafts-
siegel]

Daß obiges eine wörtlich
gleich lautende Ab-
schrift
bescheint
Davos im Aprile 1839
Heinr. Hauswürth,
alt Land^a.

* * * * *

* * * * *

Copia

1779 den 10. Winter Mo-
nat.

Es sind allgemeine Nach-
barn an der Jnderen Al-
pen dessen einig worden
und einander[†] zugesagt,
dass in dieser Atzig keiner

1779 den 10. ten Winter-
monat.

Es sind allgemeine Nach-
barn an der iñeren Al-
pen deßen einig worden
und einandern zugesagt
daß in dieser Atzig kei-
ner mehr solle befügt sein
Roß auf diese Weid aus-

mann der hiesigen löb-
lichen Landschaft gebeten
und ersucht, dass er sein
eigenes angestammtes
Siegel auf diesen Brief ge-
drückt hat, doch ihm und
seinen Erben ohne Scha-
den und Nachteil.

Welcher gegeben und ins
Reine gebracht und aus-
gefertigt worden (ist) den
24. Juni 1757.

Georg Sprecher, der-
zeit Landschreiber der
Landschaft Davos.

Dass das Obenstehende
eine wörtlich gleichlau-
tende Abschrift ist,
bescheinigt
Davos im April 1839
Heinrich Hauswirth,
alt Landammann.

* * * * *

10. Dezember 1779

Es sind die Nachbarn an
der Inneralp einig gewor-
den und haben einander
zugesagt, dass in dieser
Atzung keiner mehr be-
fugt sein solle, sein Pferd
auf diese Weide auszu-

*mehr solle befügt sin¹⁵⁸,
Ross auf dieser[†]? Weid aus-
zulassen und dass auffier
Jahr lang und dass bei 10
Kronen Buss ohne Gnad.*

*Von mir[†] Hanss beten
Gadi¹⁶⁰ Polt verschriben,
denen Nachbarn Vorge-
läsen, sie habens ange-
nommen und bestetet.*

* * * * *

*Anno 1796 den 13.[†] Brach-
monat sind die Nachbarn
an den innern Alpen zu-
sammen getreten und mit-
einander über ein gekom-
men wegen der Ottenfan
Weid auf Mäschen Boden.
zu folge dieser über ein
Kunft so mögen die Weid-
genossen nach eingehen-
den[†] Augsten mit Jhrer
Hab durch dass Büeler[†]
Schlüechtli auf und ab
fahren auch sollen die so
genanten Boden Pauren
gehalten sein Jhr Vieh mit
der Hab am Abend Bis an
den Zühnen[†] an die Boden
Wiesen treiben zu lassen.*

*zulaßen und daß auf
vier Jahre lang und das
bey 10. kronen Buofß oh-
ne Gnad.¹⁵⁹*

*von mir Geschwornen
Hanspeter Kadiepolz ver-
schriben denen Nach-
barn vorgelesen sie ha-
bens angenommen und be-
stätet.*

* * * * *

*An^o 1796 den 15. ten Brach-
monat sind die Nachbarn
an der inern Alpen zu sa-
men getreten und mit ein-
andern über eingekomen
wegen der Ottenfanweid.
Auf¹⁶¹ Mäuschenboden
zufolge dieser Ueberein-
kunft so mögen die Weid-
genoßen nach eingehen-
dem Augsten mit ihrer
Haab durch das Buölen-
schlüechtli auf und ab fah-
ren¹⁶², auch sollen die so-
genanten Boden-pauren
gehalten sein ihr Vieh
mit der Haab am Abend
bis an den Zaun an die
Boden wiesen treiben zu
lassen.¹⁶³*

*lassen und dies auf vier
Jahr und bei 10 Kronen
Busse ohne Gnade.*

*von mir Geschworenen
Hanspeter Cadiepolz auf-
geschrieben, den Nach-
barn vorgelesen, und sie
haben es angenommen
und bestätigt.*

* * * * *

*Am 15. Juni 1796 sind die
Nachbarn an der Inneralp
zusammengetreten und
übereingekommen wegen
der Ottavaweide auf Mä-
schenboden.*

*Infolge dieser Überein-
kunft können die Weidge-
nossen nach Anfang Au-
gust mit ihrer Herde durch
das Büelenschlüechtli auf
und ab fahren, auch sol-
len die sogenannten (Mä-
schen)Boden-Bauern ge-
halten sein, ihr Vieh mit
der (gesamten) Herde bis
an den Zaun um die Bo-
denwiese treiben zu las-
sen.*

¹⁵⁸ «sein» B.

¹⁵⁹ Laut HAT waren Pferde, seit er sich erinnern kann, an der Inneralp nicht gestattet. Nur der Milchfuhrmann durfte sein Pferd weiden lassen, aber das sei zu einer Zeit gewesen, als an den Alpen bereits nicht mehr gekäst und alle Milch ins Dorf geholt wurde.

¹⁶⁰ So B; A hat «badi» (gewellt unterstrichen, um Unsicherheit der Lesung auszudrücken).

¹⁶¹ Hier hat der sonst zuverlässige Kopist Heinrich Hauswirth – typischerweise fast am Schluss – den Absatz am falschen Ort eingefügt: *auf Mäschenboden* gehört noch zum vorigen.

¹⁶² HAT: Der Träijen auf den Augstberg geht heute noch dort durch.

¹⁶³ HAT: Der Hirt musste ja zur Mittleren und Unteren Alp weiter und konnte das Mäschenboden-Vieh nicht ganz heimbringen. Vom Zaun aus fanden die Tiere aber allein in ihre Ställe.

Einfältig verzeichnet und
den Nachbarn vorgelesen
und sie habens angenom-
men
von mir Ehrhard Michel.

Einfältig verzeichnet und
den Nachbarn vorgele-
sen und sie habens ange-
nommen
von mir Erhard Michel¹⁶⁴.

In einer Ausfertigung auf-
geschrieben und den Nach-
barn vorgelesen, und sie
haben es angenommen
von mir Erhard Michel.

Eine gleichlautende Ab-
schrift zu seyn
bescheint

Dass dies eine gleichlau-
tende Abschrift ist,
bescheinigt

Davos im April 1839
Heinr. Hauswirth
alt Landaman

Davos, im April 1839,
Heinrich Hauswirth
alt Landammann

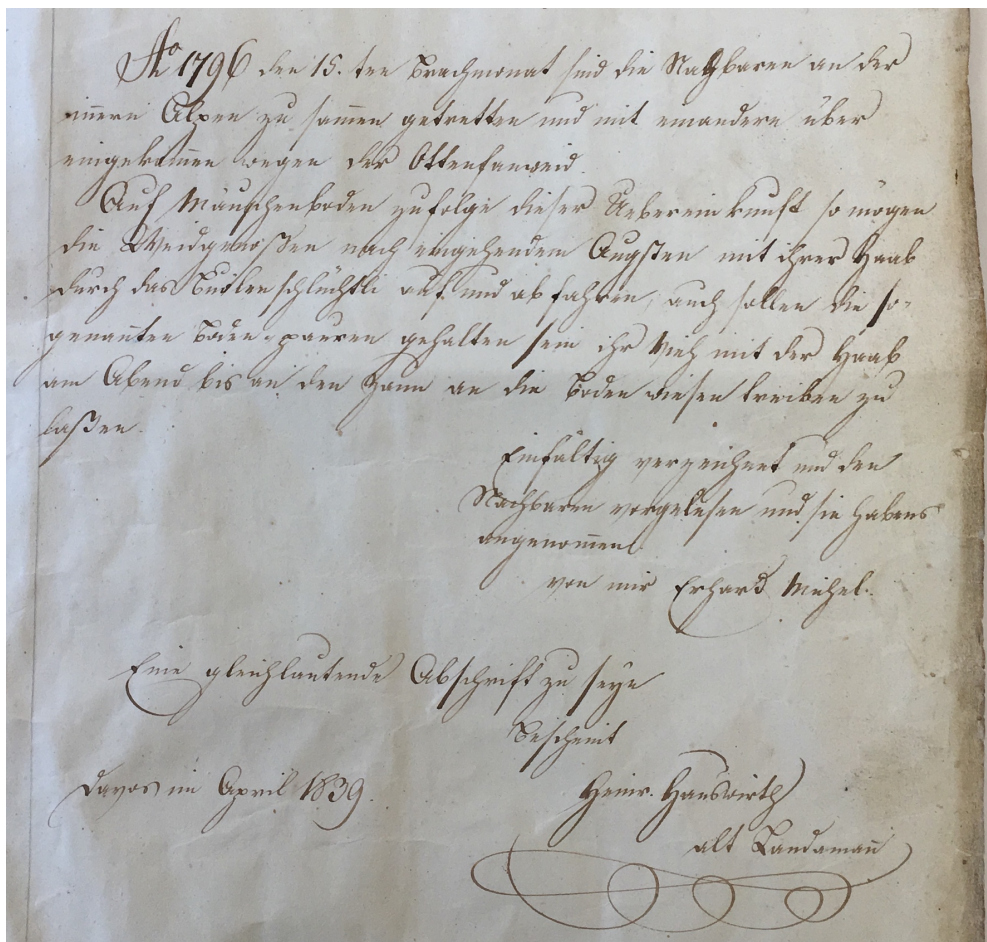


Abb. 4: Zusatz 1796 in der Abschrift C.

¹⁶⁴ Erhard Michel geb. 1756-04-22, gest. 1830-04-20, genannt «der Holländer», verh. mit Ursula Gadmer. Über seinen Sohn Andreas (1786–1859), Kirchengeschworenen, verh. mit Barbla Stiffler, dessen jüngsten Sohn Hans (1831–1900), verh. mit Burga Cadiepol (Tobias' Tochter), und dessen ersten Sohn Andreas (1872–1956), man sagte ihm «ds aalt Enderli» (HAT), verh. mit Christina Accola, war Erhard der Urgrossvater von Hans Michel-Jenny, von dem die Abschrift B unseres Weidbriefs stammt. Zu all diesen Personen s. auch Monst. Chron. S. 115 usw.

Nachwort:

Neben der für die ganze Nachbarschaft geltenden Waldordnung von 1724 ist das Hauptdokument in dieser Ausgabe des Monsteiner Hermes die Weidordnung für die Inneralp von 1751/57. Auch bei den beiden Klagen der Oberalpiger von 1709 und 1733 liegt der Blick vor allem auf angeblichen Verfehlungen der Inneralpiger.

Wir wollen aber darob die Oberalp nicht vernachlässigen! Tatsächlich gibt es im Fraktionsarchiv Monstein auch für diese Monsteiner Alp ein sehr wichtiges Dokument, nämlich eine Weidordnung von 1603, die somit fast 150 Jahre älter ist als die älteste, die für die Inneralp erhalten ist.

Das Problem ist, dass sich die Urkunde von 1603 in ziemlich schlechtem Zustand befindet: Sie ist seit Jahrhunderten stark und unsorgfältig zusammengefaltet, da und dort regelrecht zerknittert, und stellenweise ist die Oberfläche so stark be-
rieben, dass die Schrift fast nicht mehr zu sehen ist. Auch die Handschrift und die Orthographie sind gewöhnungsbedürftig; zum Glück kenne ich diese schon aus den Ratsprotokollen und dem Spendbuch (s. [Blog 19](#)): Der Schreiber kann nur Landschreiber Niggo Wildener gewesen sein.

Eine erste Transkription aufgrund der Fotos, die ich vor zwei Jahren gemacht habe, ist durchaus verheissungsvoll ausgefallen und zeigt bereits, dass viele Bestimmungen schon ähnlich sind wie 150 Jahre später im Dokument für die Inneralp. Es ist deshalb anzunehmen, dass in der Feuersbrunst von ca. 1750 im Haus von Hans Michel-Prader eine Weidordnung für die Inneralp verbrannt ist, die ganz ähnlich war. Die Ähnlichkeit der späteren Neufassung hat mir an manchen Stellen das Entziffern der Oberalp-Urkunde etwas erleichtert. Für die verbliebenen Unsicherheiten werde ich mich nun nochmals in aller Ruhe und mit einer grossen Lupe bewaffnet dem Original widmen.

[S. das Resultat nun in MoH 14.]